

***Württembergischer
Tennis-Bund e.V.***



***Satzung
Wettspielordnung
Disziplinarordnung***

Setzen Sie auf den sportlichen Erfolg noch Einen drauf!

Nutzen Sie Ihr Hallendach für eine gewinnbringende Solaranlage.



Machen Sie ihre Tennishalle ganz-jährig profitabel. Schon das Dach einer Einplatz-Halle bringt Ihnen bis zu mehreren tausend Euro an Einspeisevergütung - Jahr für Jahr. Und für Sie ist es ganz einfach, denn Sie haben ja uns.

Als Spezialisten für Solarenergie sind wir vom ersten Vorgespräch über die Planung, die Installation bis hin zur Inbetriebnahme ihr kompetenter Ansprechpartner. Auch bei den Finanzierungsmodellen helfen wir gern.

Steht das Investitionsvolumen fest, kommen Eigenfinanzierung mit staatlicher Förderung durch Ihren Verein, Fremdfinanzierungs- oder Investorenmodellen in Frage.

Ob Sie die Anlage selbst betreiben oder sich über einen garantierte jährliche Dachmiete freuen, bleibt Ihnen überlassen. Eins ist jetzt schon sicher: Es lohnt sich.

Sprechen Sie mit uns, denn jeder Sonnentag zählt.

Referenzbeispiele finden Sie auf unsere Homepage unter www.revotec-energy.de

revotec energy
GmbH

Ihr Spezialist für Solarkraftwerke

revotec energy GmbH
Leonberger Straße 99
71229 Leonberg
Telefon 0 71 52.20 55 - 0
Telefax 0 71 52.20 55 - 20
info@revotec-energy.de
www.revotec-energy.de

Württembergischer Tennis-Bund e. V.



Satzung Wettspielordnung Disziplinarordnung

Inhaltsverzeichnis

Satzung	Seite 3
Wettspielordnung	Seite 11
Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung	Seite 19
Disziplinarordnung	Seite 22
Ordnungskatalog	Seite 24
Regel - ABC	Seite 26

Württembergischer Tennis-Bund e. V.



Satzung

(Neufassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 5. April 2008)

Inhalt:

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Mitgliedsrechte
- § 7 Verhältnis zum DTB
- § 8 Aufnahmegebühr, Beiträge
- § 9 Erlösen der Mitgliedschaft
- § 10 Disziplinarangelegenheiten
- § 11 Organe
- § 12 Präsidium
- § 13 Vorstand
- § 14 Verbandsrat
- § 15 Verbandsrat WTB
- § 15.1 Sportkommission
- § 15.2 Jugendsportkommission
- § 15.3 Breitensportkommission
- § 15.4 Rechtskommission (Sportgericht)
- § 15.5 Kassenprüferkommission
- § 16.1 Ausschuss Lehrwesen und Prüfungen
- § 16.2 Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit
- § 16.3 Ausschuss Schultennis
- § 16.4 Ausschuss Weiterbildung
- § 17 Arbeitsgruppen
- § 18 Organisationsfragen
- § 19 Bezirksrat
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Antragsrecht
- § 23 Beschlussfähigkeit
- § 24 Spielbetrieb
- § 25 Datenverarbeitung/Datenschutz
- § 26 Auflösung WTB

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Württembergischer Tennis-Bund e.V.“ (WTB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

Der WTB wird von den Württembergischen Tennisvereinen auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Selbstständigkeit der Mitgliedsvereine gebildet.

Der WTB ist Mitglied des Deutschen Tennis-Bundes e.V. (DTB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

§ 2 Zweck

Zweck des WTB ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen:

1. Baden-Württembergische Meisterschaften, Württembergische Meisterschaften, Einzel- und Doppelmeisterschaften sowie Mannschaftsmeisterschaften.
2. Förderung der Jugendarbeit und des Schultennis, insbesondere durch Veranstaltungen von Jugendturnieren.
3. Förderung des Breitensports.
4. Durchführung von Lehrgängen, insbesondere auch zur Ausbildung von Übungsleitern.
5. Wettspiele mit deutschen und ausländischen Verbänden.
6. Durchführung von Tennisturnieren

Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des WTB können Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer dem WLSB angehörender Vereine werden (Mitgliedsvereine). Personen, die sich um den WTB besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Lebenszeit.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten genießen alle Mitgliedsrechte, sie sind jedoch von der Pflicht jeglicher Beitragszahlung entbunden.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Aufnahmegesuch für Tennisabteilungen ist von dem Vorstand des Hauptvereins zu stellen, und dabei ist gleichzeitig unwiderruflich zu erklären, dass der jeweilige Leiter der Tennisabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem WTB hat. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium; es gilt als abgelehnt, wenn mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums dagegen stimmen. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsrechte

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen durch seine satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht legitimierten Vertreter teilzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben. Ein stimmberechtigter Vertreter kann außer seinem eigenen Verein nicht mehr als zwei weitere Mitgliedsvereine vertreten. Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 7 Verhältnis zum DTB

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Bestimmungen des DTB einzuhalten und in ihren Satzungen diese Bestimmungen und die Bestimmungen des WTB auch für ihre Vereinsmitglieder verbindlich zu machen.

§ 8 Aufnahmegebühr Beiträge

Neu eintretende Vereine haben eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem haben alle Mitgliedsvereine einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderbeiträge zu bezahlen.

In den Jahresbeiträgen ist der vom WTB an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB seinen Mitgliedsbeitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des WTB vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Diese Erhöhung darf max. 20 Cent pro Jahr und Mitglied sein.

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrages beschließen.

Die Aufnahmegebühr und sämtliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereins und der Zahl der gemeldeten Mannschaften. Die Mitgliederstände sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres an den WTB zu melden. Auf Verlangen ist der Mitgliederstand durch Vorlage aktueller Mitgliederlisten nachzuweisen. Erfolgt trotz Aufforderung keine Meldung der Mitgliederzahlen, so ist der WTB berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen. Die Beiträge sind je zur Hälfte fällig am 1. Februar und am 1. September.

Ist ein Mitgliedsverein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung am 1. Februar mit dem Mitgliedsbeitrag des vorangegangenen Jahres in Verzug, so können die Mannschaften und Mitglieder dieses Vereins durch Beschluss des Präsidiums von den sportlichen Veranstaltungen des WTB bis zur Zahlung dieses Rückstandes ausgeschlossen werden; außerdem kann der Mitgliedsverein als solcher aus dem WTB ausgeschlossen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WTB endet

1. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des WTB erfolgen kann.
2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
3. durch Ausschluss des Mitgliedsvereins aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums des WTB im Falle des § 8 Abs. 3 dieser Satzung und bei sonstiger Verletzung der gegenüber dem DTB und WTB bestehenden Pflichten. Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 10 Disziplinarangelegenheiten

1. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen grundsätzlich nur die zuständigen Instanzen des WTB und des DTB angerufen werden.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - a) die Satzung und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des DTB und WTB, insbesondere die Wettspielordnungen des DTB und WTB.
 - b) die Bestimmungen und Vorschriften der ITF.
 - c) die Anordnungen des WTB und seiner Organe, wozu auch das Nichtbezahlen einer Geldbuße oder der Verfahrenskosten, die Nichteinhaltung einer Spielsperre, das Nichtbefolgung einer Ladung der Rechtskommission gehören.
 - d) den sportlichen Anstand, die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Die Instanzen des WTB sind zuständig für Verstöße und Verfehlungen nach Ziffer 2:
 - a) von Mitgliedern der Organe des WTB.
 - b) von Mitgliedsvereinen des WTB und deren Einzelmitgliedern.
 - c) von ausländischen Spielern, wenn sie an einem sportlichen Wettbewerb im Verbandsgebiet des WTB teilnehmen, sofern diese Verfehlung nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß § 4 der Wettspielordnung des DTB begangen worden sind.
4. Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung.
 - b) Geldbuße bis zu EUR 2.500,-.
 - c) Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften, und Vereine.
 - d) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des WTB, der Bezirke oder der Mitgliedsvereine (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
 - e) allgemeine Spielsperre auf bestimmte Zeit für das In- und Ausland gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
 - f) Platzsperre gegen einen Mitgliedsverein für Verbands-spiele.
 - g) Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des WTB.

- h) zeitweise Entziehung der Mitgliedsrechte eines Mitgliedsvereins.
- i) Ausschluss aus dem WTB nach §§ 8 Abs. 3 und 9 c der Satzung.

Es können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Die genannten Strafen sind zusätzlich zu den Maßnahmen des Oberschiedsrichters, des Turnierleiters, des Turnierausschusses und des Schiedsrichters zulässig.

5. Das Verfahren wird in einer Disziplinar-Ordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 11 Organe

1. Organe des WTB sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) der Verbandsrat
 - e) die Sportkommission
 - f) die Jugendsportkommission
 - g) die Breitensportkommission
 - h) die Rechtskommission
 - i) die Kassenprüferkommission
2. Alle Ämter im WTB werden grundsätzlich ehrenamtlich und dem WTB gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein.
4. Wiederwahl ist möglich
5. Ämterhäufung ist zulässig außer in den Fällen des § 15, Ziffer 4 und 5.

§ 12 Präsidium

Dem Präsidium gehören an,

1. der Präsident als Vorsitzender.
2. der Verbandsschatzmeister.
3. der Verbandssportwart.
4. der Verbandsjugendwart.
5. der Verbandsbreitensportwart.
6. der Vorsitzende des Verbandsrates.

Für den Verbandssportwart, -jugendwart und -breitensportwart, sowie für den Vorsitzenden des Verbandsrates werden jeweils ein Stellvertreter gewählt. Stellvertreter für den Schatzmeister ist der Präsident. Die Stellvertreter haben im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds, dessen Stellvertreter sie sind, Sitz und Stimme im Präsidium.

Falls ein Ehrenpräsident ernannt ist, hat er Sitz und beratende Stimme im Präsidium.

Das Präsidium verwaltet das Vermögen des WTB und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Das Präsidium regelt durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Präsidiumsmitglieder. Die Aufgabengebiete werden in Ressorts gegliedert.

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse mit Ausnahme der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission beratend teilzunehmen.

Für besondere Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse eingesetzt werden.

Notwendige Ausschüsse sind:

1. der Ausschuss für Lehrwesen und Prüfungen
2. der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
3. der Ausschuss für Schultennis
4. der Ausschuss für Weiterbildung

Das Präsidium regelt die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit solcher Ausschüsse.

Die Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, erfolgt auf drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen der Organe des WTB stattfinden. Die Ernennung ist in der Mitgliederversammlung und im amtlichen Publikationsorgan des WTB bekannt zu geben

§ 13 Vorstand

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vizepräsidenten den Verein nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertreten kann.

§ 14 Verbandsrat

Der Verbandsrat besteht aus den Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Verbandsrat unterstützt und ergänzt die Arbeiten des Präsidiums, er koordiniert die Arbeit in den Bezirken und vertritt die Interessen der Bezirke gegenüber dem Präsidium. Der Verbandsrat berät und verabschiedet gemeinsam mit dem Präsidium den vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf, der als Vorlage zur Mitgliederversammlung dient. Mindestens zweimal im Jahr finden unter dem Vorsitz des Präsidenten gemeinsame Sitzungen von Präsidium und Verbandsrat statt.

Für den Verbandsrat gelten die Bestimmungen der §§ 18, 20-23 entsprechend.

§ 15 Kommissionen

§ 15.1 Sportkommission

Der Sportkommission gehören an:

mit Stimmrecht:

- a) der Verbands-sportwart als Vorsitzender.
- b) der stellvertretende Verbands-sportwart.
- c) der Verbandsjugendwart.
- d) der Verbandsbreitensportwart.
- e) der Referent für Lehrwesen.
- f) der Referent für Leistungssport.
- g) der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.
- h) der Referent für Seniorinnen und Senioren.
- i) die Bezirkssportwarte oder deren Vertreter.

in beratender Funktion, ohne Stimmrecht:

- j) der Cheftrainer des WTB.
- k) der Spielersprecher.
- l) die Spielersprecherin.

Der Sportkommission obliegt, in Abstimmung mit dem Verbands-sportwart, die Abwicklung des gesamten Sportbetriebes auf Verbands-ebene mit Ausnahme des Jugend- und Breitensportbereiches. Der Verbands-sportwart hat die Sportkommission in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen.

Ihre Aufgabe ist es, das Sportprogramm auf Verbands- und Bezirksebene zu koordinieren und einen Rahmenterminplan aufzustellen.

Die Sportkommission erstellt die Wettspielordnung einschließlich weiterer notwendiger Regelungen zur Durchführung des Sportbetriebes und legt diese, nach Rücksprache mit der Rechtskommission, soweit es die Satzung bestimmt, der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

Die Sportkommission ist berechtigt, in besonderen Fällen mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder Entscheidungen entgegen der Wettspielordnung zu treffen, sofern sie dies aus sportlichen Gründen für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 15.2 Jugend-sportkommission

Der Jugend-sportkommission gehören an:

mit Stimmrecht:

- a) der Verbandsjugendwart als Vorsitzender.
- b) der stellvertretende Verbandsjugendwart.
- c) der Verbands-sportwart.
- d) der Referent für Leistungssport.
- e) der Referent für Schultennis.
- f) die Bezirksjugendwarte oder deren Vertreter.

in beratender Funktion, ohne Stimmrecht:

- g) der Cheftrainer des WTB.

Die Jugend-sportkommission ist, in Abstimmung mit dem Verbandsjugendwart für alle die Tennisjugend betreffenden sportlichen Fragen zuständig.

Ihre Aufgabe ist es, das Jugend-Sportprogramm auf Verbands- und Bezirksebene zu koordinieren und in Absprache mit der Sportkommission einen Rahmenterminplan aufzustellen.

Der Verbandsjugendwart hat die Jugend-sportkommission in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen.

Sie unterstützt den Verbandsjugendwart im Bereich der gesamten Jugendarbeit bei der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften, der Meisterschaften und der Turniere.

Die Jugend-sportkommission ist berechtigt, in besonderen Fällen mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder Entscheidungen entgegen der Wettspielordnung zu treffen, sofern sie dies aus sportlichen Gründen für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 15.3 Breitensportkommission

Der Breitensportkommission gehören an

- a) der Verbandsbreitensportwart als Vorsitzender
- b) der stellvertretende Verbandsbreitensportwart

- c) der Verbandssportwart
- d) die Bezirksbreitensportwarte
- e) der Referent für Weiterbildung

Die Breitensportkommission befasst sich mit sämtlichen breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten, die neben Verbands- und -meisterschaften stattfinden.

Ihre Aufgabe ist es, die Vereine bei deren freizeitsportlichen Aktivitäten, der Mitgliederbindung und -gewinnung zu unterstützen, das Breitensportprogramm für Hobby- und Freizeitspieler auf Verbands- und Bezirksebene zu koordinieren und in Absprache mit der Sportkommission einen Rahmenterminplan aufzustellen.

Der Verbandsbreitensportwart hat die Breitensportkommission in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen.

§ 15.4 Rechtskommission

a) Der Rechtskommission gehören an:

- aa) ein Vorsitzender.
- bb) vier Beisitzer.

Die Mitglieder der Kommission dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören.

b) Aufgabe der Kommission ist es:

- aa) Die Übereinstimmung der Satzung mit den übrigen Ordnungen des WTB zu überwachen.
- bb) Für die Weiterentwicklung der Satzung und der Ordnungen zu sorgen und das Präsidium bei beabsichtigten Änderungen zu beraten.

c) Aufgabe der Kommission als Sportgericht ist es:

- aa) Disziplinarangelegenheiten zu behandeln und über Verstöße und Vergehen nach § 10 Ziff.2 der in § 10 Ziff.3 genannten Personen und der Mitgliedsvereine endgültig zu entscheiden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- bb) Über Einsprüche gegen Protestentscheidungen (§ 25 Wettspielordnung) endgültig zu entscheiden.

d) Über Disziplinarangelegenheiten und Einsprüche gegen Protestentscheidungen entscheidet die Rechtskommission als Sportgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Stellvertretung des Vorsitzenden und die Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen des Sportgerichts wird von der Kommission für die Wahlperiode festgelegt.

§ 15.5 Kassenprüferkommission

- a) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Organ oder Ausschuss des WTB angehören dürfen.
- b) Die Kommission hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss vorzulegen. Ihr ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren
- c) Bei der Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Mitglieder dieser Kommission mitwirken. Für die Bezirksversammlungen und den Bezirksrat gelten die Bestimmungen der §§ 18, 19, 21-24 entsprechend.

§ 16 Ausschüsse

§16.1 Ausschuss für Lehrwesen

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Lehrwesen als Vorsitzender.
- b) die Bezirksreferenten für Lehrwesen.
- c) ein Verbandstrainer.
- d) je ein Vertreter der A-, B-, C- und Breitensport-Trainer.

§ 16.2 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzender.
- b) die Bezirksreferenten für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16.3 Ausschuss für Schultennis

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Schultennis als Vorsitzender.
- b) die Bezirksreferenten für Schultennis.
- c) ein Verbandstrainer.
- d) die Beauftragten der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen (Jugend trainiert für Olympia).
- e) der Leiter der Aus- und Fortbildung in der Schule.

§ 16.4 Ausschuss für Weiterbildung

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Weiterbildung als Vorsitzender.
- b) vier weitere Beisitzer

§ 17 Arbeitsgruppen

Zur Entlastung, Unterstützung und Beratung können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen unterbreiten die Arbeitsgruppen den Kommissionen und Ausschüssen Empfehlungen.

Ständige Arbeitsgruppen sind:

1. Arbeitsgruppe Leistungssport
2. Arbeitsgruppe Marketing und Organisation
3. Arbeitsgruppe Regelfragen

§ 18 Organisationsfragen

1. Die Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, mit einfacher Mehrheit.
2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragt. Diese Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist mit Ausnahme der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

4. Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung weder der satzungsmäßige Vorsitzende noch sein Stellvertreter erschienen, so wählen die anwesenden Mitglieder des Gremiums einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Bezirksrat

In den Bezirken finden Bezirksversammlungen statt. Die Vereine wählen mit jeweils einer Stimme auf die Dauer von drei Jahren den Bezirksrat. Er besteht aus:

1. dem Bezirksvorsitzenden.
2. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
3. dem Bezirksschatzmeister.
4. dem Bezirkssportwart.
5. dem Bezirksjugendwart
6. dem Bezirksbreitensportwart.
7. dem Bezirksreferenten für Lehrwesen.
8. dem Bezirksreferenten für Öffentlichkeitsarbeit.
9. dem Bezirksreferenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.
10. dem Bezirksreferenten für Schultennis.

In den Bezirken werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Durchführung des Sportbetriebes auf Bezirksebene.
- b) Vertretung des WTB in sämtlichen Sportorganisationen auf Bezirks- oder Kreisebene.
- c) Betreuung der Mitgliedervereine seines Bezirks.
- d) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk in Abstimmung mit den WTB.
- e) Übernahme von Repräsentationspflichten des WTB in den Bezirken.

Die Bezirksräte können Fachberater für besondere Aufgaben (z. B. Turnierabwicklung) berufen.

Für die Bezirksversammlungen und den Bezirksrat gelten die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20-23 entsprechend.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium des WTB beruft alljährlich, möglichst im ersten Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des WTB unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. In der Tagesordnung müssen je nach Bestimmung der Satzung folgende Punkte vorgesehen werden:

- a) Geschäftsbericht des Präsidiums
- b) Bericht der Kassenprüferkommission
- c) Entlastung des Schatzmeisters
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Wahlen (falls satzungsmäßig erforderlich):
 - 1) Präsident
 - 2) Verbandsschatzmeister
 - 3) Verbandssportwart
 - 4) Verbandsjugendwart
 - 5) Verbandsbreitensportwart

- 6) Referent für Lehrwesen
- 7) Referent für Leistungssport
- 8) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- 9) Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
- 10) Referent für Schultennis
- 11) Referent für Seniorensport
- 12) Referent für Weiterbildung
- 13) Stellvertreter des Verbandssportwart
- 14) Stellvertreter des Verbandsjugendwart
- 15) Stellvertreter des Verbandsbreitensportwart
- 16) Vorsitzender und Beisitzer der Rechtskommission
- 17) Mitglieder der Kassenprüferkommission

- f) Änderung der Satzung und der Wettspiellordnung und Behandlung von Anträgen, soweit solche vorliegen
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr und Festlegung der Beiträge für das kommende Jahr.
- h) Verschiedenes

2. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach drei Jahren.

3. Die beiden Vertreter der aktiven Spieler und Spielerinnen werden von den in die Ranglisten der Herren und Damen aller Altersklassen aufgenommen Spielern und Spielerinnen mittels Briefwahl gewählt.

Die Wahl hat spätestens bis zur Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der die Organe gewählt werden.

4. Scheidet eines der nach § 20 Abs. 1 e gewählten Personen, mit Ausnahme des Präsidenten, der Mitglieder der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission während seiner Amtszeit aus, so ernennt das Präsidium bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Scheidet der Präsident aus, so bestimmt das Präsidium, welcher der Vizepräsidenten an seine Stelle tritt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt, auf Vorschlag des Präsidenten, zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis des Präsidiums.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen ist das Präsidium befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage.

§ 22 Antragsrecht

Jeder Mitgliedsverein, jedes Mitglied des Präsidiums, sowie die Bezirksvorsitzenden haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Präsidenten bis zum 30. November des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert,

ergänzt oder geändert werden: Stimmenthaltungen werden auch hier nicht bewertet.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des Wortlauts der vorgeschlagenen Änderungen in der Einladung schriftlich angekündigt waren.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 24 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb im Verbandsbereich des WTB wird durch die Wettspielordnung geregelt.

Die Wettspielordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die dazu erforderlichen Ergänzungsbestimmungen werden von der Sportkommission erlassen, soweit es den Jugendbereich betrifft, von der Jugend-sportkommission.

§ 25 Datenverarbeitung und -schutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Tennissports, erfasst der WTB die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der WTB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Tennis einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom WTB selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DTB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WTB sowie im Verhältnis zum DTB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WTB sowie zum DTB und dessen Mitgliedsverbänden und

c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des WTB, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Nummer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem WTB oder einem vom WTB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der WTB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zu ständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der WTB ein Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Nummer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nummer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der WTB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

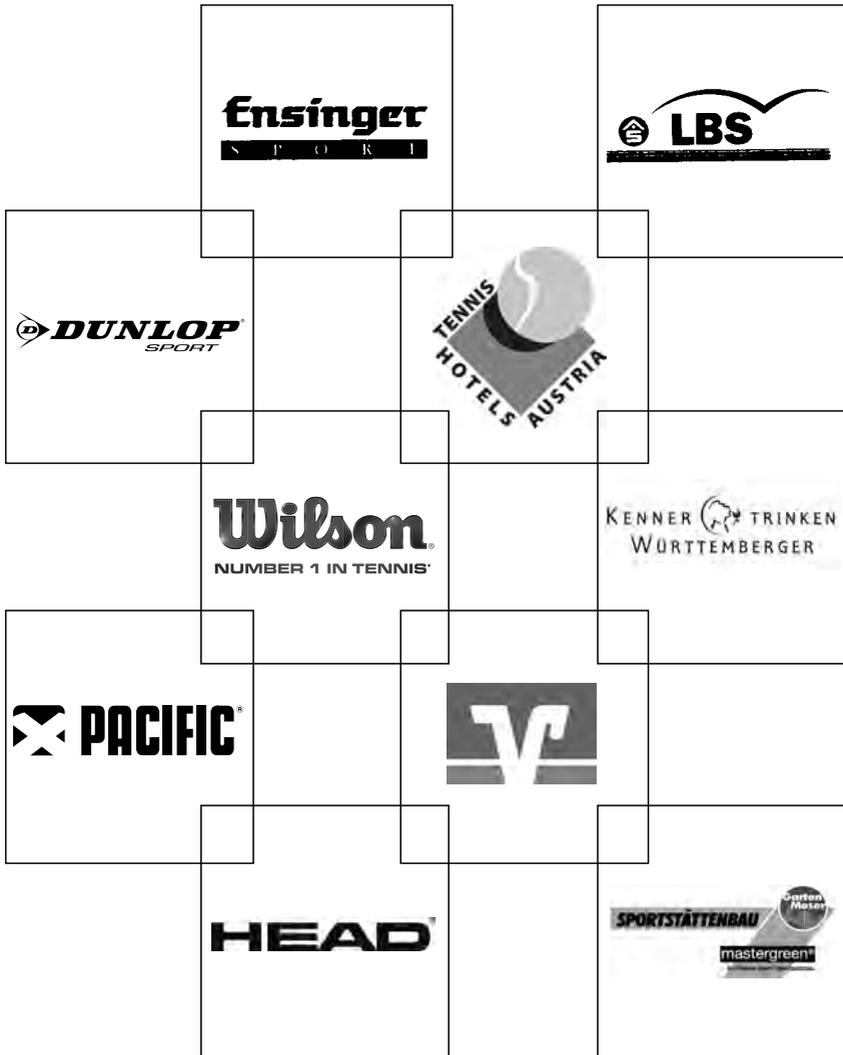
§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des WTB kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich i. S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Der WTB und seine Partner



Württembergischer Tennis-Bund e.V.



Wettspielordnung

(Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 5. April 2008)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegung von Begriffen
- § 3 Genehmigungen
- § 4 Meisterschaften
- § 5 Teilnahme an den Verbandsspielen
- § 6 Einteilung der Klassen und Gruppen
- § 7 Mannschaftsmeldung
- § 8 Spielberechtigung
- § 9 Mannschaftsführer
- § 10 Oberschiedsrichter
- § 11 Spielweise
- § 12 Pflichten des Heimvereins
- § 13 Termine
- § 14 Spielbeginn
- § 15 Mannschaftsaufstellung
- § 16 Abgabe der Mannschaftsaufstellung
- § 17 Nicht vollzählige Mannschaft
- § 18 Verlegen in die Halle
- § 19 Abbruch
- § 20 Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern
- § 21 Wertung
- § 22 Spielbericht
- § 23 Aufstieg, Abstieg
- § 24 Protest
- § 25 Einspruch
- § 26 Verfahren
- § 27 Fristversäumnis
- § 28 Gebühren
- § 29 Kostenerstattung bei Spielerwechsel
(ersatzlos gestrichen)
- § 30 Spielgemeinschaften
- § 31 Organisation

§ 1 Geltungsbereich

Für Wettspielveranstaltungen, die vom Württembergischen Tennis-Bund (WTB) und seinen Vereinen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Wettspielordnung des WTB einschließlich der von der Sportkommission dazu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen und, falls diese nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes (DTB) und der Jugendordnung des DTB.

§ 2 Auslegung von Begriffen

1. Soweit in dieser Wettspielordnung der Begriff „der zuständige Sportwart“ gebraucht wird, gilt für alle Veranstaltungen einschließlich der Verbandsspiele für die Zuständigkeit folgende Regelung:
 - a) auf Verbandsebene ist zuständig:
 - für die Aktiven, Jungsenioren und Senioren der Verbandssportwart
 - für die Jugendlichen der Verbandsjugendwart
 - b) auf Bezirksebene ist zuständig:
 - für die Jugendlichen der Bezirksjugendwart
 - für die Aktiven, Jungsenioren und Senioren der Bezirkssportwart
2. Der Begriff „Spieler“ gilt für Aktive, Jungsenioren, Senioren und Jugendliche.
Er ist für die Damen-, Jungseniorinnen-, Seniorinnen- und Jugendveranstaltungen dem Begriff „Spielerin“ gleichzusetzen.
3. Der Begriff Spielgemeinschaft ist für Verbandsspiele dem Bezirksverein gleichzusetzen.

§ 3 Genehmigungen (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Es bedürfen der Genehmigung durch den Verbandssportwart/Verbandsjugendwart:
 - allgemeine Turniere sowie Leistungsklassen (LK)-Turniere
 - Turniere aller Art, an denen württembergische Ranglistenspieler, deutsche Ranglistenspieler und ausländische Spieler entsprechender Spielstärke teilnehmen
 - Schaukämpfe, an denen württembergische Ranglistenspieler, deutsche Ranglistenspieler und ausländische Spieler entsprechender Spielstärke teilnehmen
2. Es bedürfen der Genehmigung durch den Bezirkssportwart/Bezirksjugendwart:
Bezirks-, Kreis- und Ortsturniere sowie LK-Turniere.
3. Für nicht genehmigte Turniere wird ein Bußgeld von EUR 200,- erhoben.
4. Veranstaltungen nach Ziff. 1 a) und 1 b) sind bis zum 1. Oktober der Spielzeit (1.10. bis 30.9. des folgenden Jahres), Veranstaltungen nach Ziff. 1 c) spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin der Geschäftsstelle des WTB zu melden. Der Entwurf der Ausschreibung ist beizufügen.
Nach erteilter Genehmigung ist die ggf. geänderte Ausschreibung an den zuständigen Sportwart zu senden.
5. Für Turniere gelten die DTB-Turnierordnung sowie die Durchführungsbestimmung für LK-Turniere.

6. Es bedürfen der Genehmigung durch die Sport-/Jugend-sportkommission:
Spielgemeinschaften.

§ 4 Meisterschaften

1. Der WTB hat Württembergische Meisterschaften für Vereinsmannschaften (Verbandsspiele) auszutragen.
2. Der WTB hat Württembergische Meisterschaften und/oder Baden-Württembergische Meisterschaften für Spieler auszutragen.
Die zuständigen Sport-/Jugendorgane des WTB und des BTW legen die Bedingungen fest.
3. Für die Austragung der Württembergischen Meisterschaften nach Ziff. 1 legt der WTB die Bedingungen fest. Der zuständige Sportwart kann bei Württembergische Meisterschaften nach Ziffer 1 und bei Bezirksmeisterschaften den ausrichtenden Verein mit einer Buße von EUR 25,- belegen, wenn die Turnierergebnisse nicht innerhalb einer Woche an die Geschäftsstelle des WTB übersandt werden.

Die Austragung der Verbandsspiele wird nach folgenden Bestimmungen geregelt.

§ 5 Teilnahme an den Verbandsspielen

1. An den Verbandsspielen kann jeder Verein, der Mitglied des WTB ist, mit beliebig viel Mannschaften teilnehmen, wenn die Zahl der dem Verein zur Verfügung stehenden Spielplätze eine sportlich einwandfreie Durchführung der Verbandsspiele ermöglicht.
In der Württembergliga/Württembergstaffel kann ein Verein nur mit jeweils einer Mannschaft vertreten sein.
2. An der Verbandsspielrunde können auch Spielgemeinschaften von Mitgliedsvereinen des WTB teilnehmen, sofern sie die Bedingungen des § 3.6 und § 30 dieser Wettspielordnung erfüllen.
3. Mit der Abgabe seiner Meldung, zu der alljährlich aufgefördert wird, unterwirft sich der Verein dieser Wettspielordnung und den von der Sportkommission hierzu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen.

§ 6 Einteilung der Klassen und Gruppen (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Die Einteilung der teilnehmenden Mannschaften in Klassen erfolgt durch die Sportkommission/Jugend-sportkommission.
2. Die Einteilung der Gruppen innerhalb der Klassen sowie die Festlegung des Spielplans, der Termine und der Austragungs-orte erfolgt auf Verbandsebene durch die Sportkommission, auf Bezirksebene durch den zuständigen Sport- und Jugend-wart.
3. Die Zusammensetzung der Württembergliga, Württemberg-staffel und der Gruppen in der Oberliga, Oberligastaffel, Ver-bandsliga, Verbandsstaffel und der Verbandsklasse erfolgt nach den Mannschaftsmeldungen unter Berücksichtigung der Leistungsklassen, soweit das möglich ist.

§ 7 Mannschaftsmeldung (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Jeder Verein meldet zu dem von der Sportkommission festgelegten Termin namentlich die Spieler aller seiner Mannschaften in beliebiger Zahl in der Reihenfolge ihrer LK.
Bei allen Spielern muss auch Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit (im Sinne von § 15, Ziffer 5), sowie die LK und die ID-Nummer angegeben werden. Der erforderliche Nachweis für eine Gleichstellung von ausländischen Spielern mit Deutschen nach § 15.5 der WSpO muss beigefügt sein.
Mit der Meldung ist für jede Mannschaft ein Verantwortlicher (Name, Anschrift, Telefon) anzugeben.
2. In der Mannschaftsmeldung müssen die Spieler sämtlicher Mannschaften des Vereins, also auch der in der Bundesliga oder in der Regionalliga spielenden, aufgeführt sein.
3. Bei Festlegung der Reihenfolge nach Spielstärke sind die Ranglisten des DTB und danach die Leistungsklassen (LK) des WTB einzuhalten. Falls Jugendliche mit gemeldet werden, auch die der Jugend.
Die Kriterien der LK sind in den Durchführungsbestimmungen des WTB festgelegt.
Ein ausländischer Ranglistenplatz muss durch eine aktuelle Rangliste nachgewiesen werden.
4. Der zuständige Sportwart kann die Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung bis spätestens eine Woche vor dem 1. Spieltag abändern.
Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist den betroffenen Vereinen vor Beginn der Verbandsspiele mitzuteilen.
Ein Protest wegen der Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung ist nicht zulässig.
5. Ein Spieler, ausgenommen Jugendliche, darf nur mit seiner schriftlichen Zustimmung für einen Wettbewerb und einen Verein gemeldet werden.
Falls Jugendliche in Mannschaften der Aktiven gemeldet werden, gilt dort die Reihenfolge, wie die Jugendlichen in der Jugendmannschaft gemeldet sind.
6. Die Mannschaftsmeldung darf während einer Spielzeit weder geändert noch ergänzt werden.

§ 8 Spielberechtigung (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Spieler sind spielberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
 - a) wenn sie dem meldenden Verein als Mitglied angehören.
 - b) wenn sie in der Mannschaftsmeldung nach § 7 aufgeführt sind.
2. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. desselben Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein spielen.

Ausnahmen sind in folgenden Fällen gegeben:

- a) Jugendliche können in zwei Vereinen Verbandsspiele bestreiten, jedoch nicht im selben Wettbewerb. Beide Vereinsvorsitzenden müssen schriftlich ihre Einwilligung geben.
 - b) Ein Spieler darf in der Winterhallenrunde für seinen bisherigen Verein spielen.
3. Ein Wechsel zu einer Mannschaft eines anderen Vereins ist in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich. Der Wechsel ist dem bisherigen Verein schriftlich mitzuteilen.

In der übrigen Zeit ist die schriftliche Zustimmung des bisherigen Vereins erforderlich.

§ 9 Mannschaftsführer

1. Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch Spieler sein kann. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.
2. Der Mannschaftsführer ist vor Beginn des Verbandsspiels dem Oberschiedsrichter namentlich zu melden.

§ 10 Oberschiedsrichter (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Für alle Verbandsspiele kann der WTB einen Oberschiedsrichter bestimmen. Einsprüche gegen die Ernennung sind nicht möglich.
2. Ist weder der Oberschiedsrichter noch sein Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Persönlichkeit einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft, bei mehreren Mannschaften der älteste, seine Rechte und Pflichten. Entscheidungen nach Ziff. 3 Abs. e) können nur durch einen neutralen Oberschiedsrichter getroffen werden.
3. Der Oberschiedsrichter oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheidungen aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den Spielregeln oder den Bestimmungen der Wettspielordnung des DTB und WTB der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
 - b) Abbruch von Wettspielen wegen des Wetters, der Beleuchtung oder der Bodenverhältnisse.
 - c) Anordnung des Austauschs von Bällen.
 - d) Einsetzen oder Abberufen von Schieds- und Hilfsrichtern.
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.
 - f) Anordnung aller Maßnahmen, die für die termingerechte Durchführung des Verbandsspiels erforderlich sind.
4. Der Oberschiedsrichter hat sich eine Viertelstunde vor dem festgelegten Spielbeginn von der Anwesenheit der Einzelspieler, bei Abgabe der Doppelaufstellung von der Anwesenheit der Doppelspieler zu überzeugen. Er ist berechtigt, sich über die Identität der Spieler Gewissheit zu verschaffen.

§ 11 Spielweise

1. Ein Verbandsspiel besteht bei 6er-Mannschaften aus 9 Wettspielen, nämlich 6 Einzel und 3 Doppeln und bei 4er-Mannschaften aus 6 Wettspielen mit 4 Einzel und 2 Doppeln. In allen Klassen bei den Aktiven, Senioren und den Jugendlichen werden die 4er-Mannschaften den Zusatz „Staffel“ führen.
2. Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.

3. Das Tie-Break-System (Regel 6 Abs. b) ist in allen Sätzen beim Stand 6-6 anzuwenden.
4. Die Sportkommission/Jugendsportkommission kann alternative Zählweisen (ITF-Regeln Anhang IV) für bestimmte Wettbewerbe beschließen. Dies ist vor Beginn der Verbandsspielrunde bekannt zu geben.
5. Auf Verbands- und Bezirksebene ist für 4er- und 6er-Mannschaften für alle Altersklassen Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Seniorinnen, Senioren und für alle Jugendmannschaften bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen im Einzel und im Doppel jeweils als Ersatz des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden.
6. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und geeignete Schuhe getragen werden. Bei Verbandsspielen sind u.a. nicht zugelassen: Leggings, Radlerhosen, Bermuda-(Long-)Shorts, Boxer-Shorts, Jeans, ärmellose Basketball-Shirts.

§ 12 Pflichten des Heimvereins (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Der Heimverein ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung des Verbandsspiels verantwortlich, insbesondere für die Bereitstellung den Regeln entsprechender Spielplätze. Auf wie viel Plätzen gleichen Belags ein Verbandsspiel begonnen wird, bestimmt der Heimverein. Es müssen mindestens zwei Spielfelder zur Verfügung gestellt werden.
2. Es kann ohne Schiedsrichter gespielt werden. Wenn Schiedsrichter von einem Spieler oder dem Oberschiedsrichter (auch während eines Wettspiels) verlangt werden, hat der Heimverein diese bereitzustellen und Zählkarten auszugeben. Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Dabei ist auf den Gastverein Rücksicht zu nehmen. Der Gastverein ist berechtigt, für 3 Einzel und 2 Doppel die Schiedsrichter zu stellen.
3. Der Heimverein übernimmt die Verpflegungskosten des vom WTB ernannten Oberschiedsrichters und dessen Reisekosten und Honorar.
4. Der Heimverein stellt die Bälle der von der Sportkommission bestimmten Ballmarke und Farbe. Die dadurch entstehenden Kosten hat er zu tragen.
Für die Einzel sind in allen Klassen je 3 neue Bälle zu stellen, auf Verbandsebene auch für die Doppel.
Wird ein Verbandsspiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.
5. Es müssen während des Verbandsspiels aufliegen:
 - die Tennisregeln der ITF
 - die Wettspiellordnung des WTB einschließlich der Ergänzungsbestimmungen
 - die Wettspiellordnung des DTB
 - die Jugendordnung des DTB
 - die Mannschaftsmeldungen der beteiligten Vereine
6. Der Heimverein hat einen Turnierleiter zu bestimmen. Er hat folgende Rechte und Pflichten:
 - Zuteilung der Spielplätze und Aufruf der Spieler
 - Ernennung der Schiedsrichter, Linienrichter usw.
 - Ausgabe der Bälle
 - Abwicklung der Wettspiele
 - Fertigung des Spielberichts

Die Reihenfolge der Einzel ist: 2, 4, 6, 1, 3, 5 (bei 4er-Mannschaften 2, 4, 1, 3) – es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer auf eine andere Reihenfolge einigen.

§ 13 Termine (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Die festgelegten Termine sind einzuhalten.
2. Die Vorverlegung eines Verbandsspiels ist statthaft, wenn sich beide Vereine auf einen früheren Termin einigen.
Die Spielverlegung muss auf Verbandsebene der Geschäftsstelle des WTB und auf Bezirksebene der zuständigen Stelle gemeldet werden.
3. Die Verlegung eines Verbandsspiels auf einen späteren Zeitpunkt ist nur mit Zustimmung des zuständigen Sportwarts zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und der Ablauf des Wettbewerbs nicht ernsthaft beeinträchtigt wird.

§ 14 Spielbeginn

Falls zwischen den beteiligten Vereinen nichts anderes vereinbart ist, beginnen die Verbandsspiele mit den Einzeln:

- a) auf Verbandsebene:
 - sonntags und feiertags um 10.00 Uhr
 - samstags (wenn kein Feiertag ist) um 14.00 Uhr
 - werktags um 15.00 Uhr
 - Jugend an schulfreien Samstagen um 10.00 Uhr
 - an schulpflichtigen Samstagen um 14.00 Uhr
- b) auf Bezirksebene:
 - sonntags und feiertags um 9.00 Uhr
 - samstags (wenn kein Feiertag ist) um 14.00 Uhr
 - werktags um 15.00 Uhr
 - Jugend an schulfreien Samstagen um 9.00 Uhr
 - an schulpflichtigen Samstagen um 14.00 Uhr

Zum festgesetzten Spielbeginn muß der 1. Aufschlag zu allen Spielen der 1. Runde erfolgen. Die Einspielzeit liegt somit vor dem festgesetzten Spielbeginn.
Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Min. nach Beendigung des letzten Einzels.
Der zuständige Sportwart kann einen abweichenden Spielbeginn festlegen.

§ 15 Mannschaftsaufstellung (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Die Einzelspieler sind in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufzustellen.
2. Wenn die namentliche Mannschaftsmeldung für 4er- und 6er-Mannschaften abgegeben wird, muß der Verein entscheiden, welche die 1., 2. oder 3. Mannschaft sein soll (z.B. 1. Mannschaft Positionen 1-4 oder 1-6, 2. Mannschaft Positionen 5-8 oder 5-10 oder 7-10 oder 7-12, 3. Mannschaft usw.). Dabei wird je Mannschaft auf Verbands- und Bezirksebene nur ein Spieler mitgerechnet, der nicht Deutscher ist. In Jugendmannschaften auf Bezirksebene können es zwei solche Spieler sein.,
3. Werden Spieler einer Mannschaft nicht aufgestellt, rücken die übrigen Spieler dieser Mannschaft auf, und auf den freien Plätzen können Spieler von irgendeinem der nachfolgenden

den Plätze der Mannschaftsmeldung in der dortigen Reihenfolge aufgestellt werden.

4. Die Doppel können aus Einzelspielern oder anderen Spielern der Mannschaftsmeldung gebildet werden. Spielberechtigt sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei der Abgabe der Doppelaufstellung (§ 16 Ziff. 5) anwesend und objektiv spielfähig sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt. In den Doppeln dürfen andere Spieler, die nicht Deutsche sind, anstelle der in den Einzeilen eingesetzten nicht deutschen Spieler eingesetzt werden. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platznummern von 1 bis 6, bei 4er-Mannschaften von 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platznummern des 2. Doppels nicht geringer sein als die des 1. Doppels und die Summe der Platznummern des 3. Doppels nicht geringer als die des 2. Doppels. Falls die Summe der Platznummern aller 3 Doppel gleich ist, darf der Spieler mit Platznummer 1 nicht im 3. Doppel aufgestellt werden. Bei 4er-Mannschaften kann der Spieler mit Platznummer 1 im 2. Doppel aufgestellt werden.
5. In einer Mannschaft (Einzel und Doppel) kann auf Verbands- und Bezirksebene nur ein Spieler aufgestellt werden, der nicht Deutscher ist. Auf Bezirksebene dürfen in Jugendmannschaften zwei Spieler aufgestellt werden, die nicht Deutsche sind. Spieler, die in Deutschland geboren wurden, gelten in diesem Sinne als Deutsche. Dem zuständigen Sportwart ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen. Spieler, die seit mehr als 5 Jahren in Deutschland leben und die seit mehr als 5 Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein dieses DTB-Landesverbandes sind, sind Deutschen im Sinne dieser Wettspielordnung gleichgestellt. Dies ist dem zuständigen Sportwart vor Abgabe der Mannschaftsmeldungen nachzuweisen. Der Nachweis muß auf dem entsprechenden Vordruck des WTB erfolgen.
6. Jugendliche, die am 31.12. des Vorjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben (ab Altersklasse U 13 und älter) dürfen in Mannschaften der Aktiven aufgestellt werden. Jugendliche der Altersklasse U 12 dürfen nur in Jugendmannschaften aufgestellt werden. Jugendliche der Altersklasse U 10 und jünger dürfen nur in Mannschaften der Knaben und Mädchen (bis Altersklasse U 14) aufgestellt werden. In Knabenmannschaften können Mädchen der Spielstärke nach gemeldet werden. Mädchen, die in Knabenmannschaften gemeldet sind, dürfen nicht in Mädchenmannschaften gemeldet sein. In einer Knabenmannschaft (Einzel und Doppel) ist je Spieltag nur ein Mädchen spielberechtigt.
7. Es ist unzulässig, einen Spieler an demselben Tag in zwei Mannschaften aufzustellen oder einzusetzen.
8. Hat ein Spieler mehr als zwei Mal in einer höheren Mannschaft in derselben Altersklasse gespielt, hat er sich in dieser Mannschaft festgespielt.
9. Bei Endrunden, Aufstiegs- und Entscheidungsspielen dürfen Spieler auf Mannschaftsplätzen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Spieltag bei Verbandsspielen eingesetzt waren.
10. Stehen an einem Spieltag nicht genügend Spieler zur Verfügung, kann jeder Spieler einer namentlichen Mannschaftsmeldung als Ersatzspieler eingesetzt werden.

Die Begrenzung auf Spieler auf Nichtmannschaftsplätzen gibt es nicht mehr. Dies gilt nicht für Jugendmannschaften.

Spieler können nur in jüngeren Altersklassen als Ersatzspieler eingesetzt werden.

Ein Ersatzspieler wird entsprechend seiner Leistungsklasse (LK) in die jüngere Mannschaft eingeordnet. Er kommt mit seiner LK hinter den Stammspieler mit gleicher LK zum Einsatz. Der Spieler ist nur in einer Mannschaft auf der Meldeliste gemeldet. Diese Meldung ist vorzulegen.

Jeder Spieler kann höchstens zwei Mal in jüngeren Altersklassen eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung in seiner gemeldeten Altersklasse zu verlieren. Ein Spieler ist beim dritten Einsatz außerhalb seiner Mannschaft nicht mehr für seine gemeldete Altersklasse spielberechtigt.

In einer Mannschaft muss die Hälfte der Mannschaft Stammspieler sein. (Bei einer 6er-Mannschaft mindestens 3 Stammspieler, bei einer 4er-Mannschaft 2 Stammspieler). Am gleichen Spieltag darf der Spieler nur in einer Mannschaft spielen. An einem Wochenende darf in zwei verschiedenen Altersklassen der Damen und Herren gespielt werden. Spieler, die in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft gemeldet sind, dürfen nicht in Vereinsmannschaften als Ersatzspieler aufgestellt werden.

Spieler, die in einer Vereinsmannschaft gemeldet sind, dürfen nicht in Mannschaften einer Spielgemeinschaft als Ersatzspieler aufgestellt werden.

§ 16 Abgabe der Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler schriftlich zu übergeben.
2. Die namentlichen Doppelaufstellungen haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Doppelspiele ebenfalls schriftlich zu übergeben.
3. Der Oberschiedsrichter hat die ihm übergebenen Aufstellungen zu prüfen. Falls sie nicht den Bestimmungen entsprechen, hat er zunächst die Berichtigung zu veranlassen. Erst nach Feststellung der Richtigkeit erfolgt die Offenlegung durch den Oberschiedsrichter.
4. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr geändert werden.
5. Spielberechtigt für die Einzel und Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend und objektiv spielfähig sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

§ 17 Nicht vollzählige Mannschaft

1. Eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn müssen alle Einzelspieler anwesend sein.
2. Sind 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht alle Einzelspieler anwesend, ist nach § 15 Ziff. 3 aufzurücken und sind anwesende Ersatzspieler einzusetzen.

3. Ist 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn eine Mannschaft nicht vollständig und ist nicht mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, so wird das Verbandsspiel nicht ausgetragen. Es gilt dann § 21 Ziff. 6.
4. Ist mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, so wird das Verbandsspiel von den anwesenden Spielern ausgetragen.
Die nicht zu Stande gekommenen Spiele werden 6:0, 6:0 für die vollständige Mannschaft gewertet.
Im Spielbericht sind solche Wertungen zu erläutern.

§ 18 Verlegung in die Halle **(siehe auch Ergänzungsbestimmungen)**

1. Kann im Freien nicht gespielt werden, so müssen Mannschaften (nur Damen und Herren), die in der Württembergliga, Oberliga und in der Verbandsliga spielen, Juniorinnen und Junioren, die in der Oberliga und in der Verbandsliga spielen, die Spiele in der Halle austragen.
Alle anderen Mannschaften müssen, wenn eine Halle kostenlos zur Verfügung gestellt wird, die Spiele in der Halle austragen.
2. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter.
Für den Zeitpunkt soll auch die Anzahl der vorhandenen Hallenplätze und die Länge der Heimfahrt der Gastmannschaft maßgebend sein.
3. Der Gastmannschaft ist vor Beginn der Spiele in der Halle eine Einspielzeit von 20 Minuten zu gewähren.
Die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel darf fünf Minuten nicht überschreiten.
4. Die Kosten der Halle nach Ziffer 1 Satz 1 trägt der Heimverein.
5. Stellt der Gastverein dem Heimverein kostenlos für diesen Spieltag eine Halle zur Verfügung (im Umkreis von 20 km), dann muss in dieser Halle gespielt werden.
Die Einspielzeit beträgt in diesem Fall 20 Minuten für beide Mannschaften.
6. Bei mehreren Mannschaften, nach Ziffer 1 Satz 2, hat diejenige Vorrang, die in einer höheren Klasse spielt. Bei Mannschaften in der gleichen Klasse die mit dem weiteren Anfahrtsweg.

§ 19 Abbruch **(siehe auch Ergänzungsbestimmungen)**

Ein abgebrochenes Verbandsspiel muss auf jeden Fall beendet werden.

1. Es muss am nächsten Ersatztermin weitergespielt werden, und zwar auf derselben Anlage. Am Ersatztermin gilt:
 - der bis dahin ermittelte Punktstand des Verbandsspiels bleibt bestehen; abgebrochene Wettspiele sind neu zu beginnen.
 - Sind am Ersatztermin nicht dieselben Spieler verfügbar, so muss eine neue Mannschaftsaufstellung abgegeben werden. Die Bestimmungen der § 15, 16 und 17 sind einzuhalten, besonders hinsichtlich der Reihenfolge nach Spielstärke und der Anwesenheit.
 - Das Ergebnis der ausgetragenen Wettspiele bleibt auch

hinsichtlich der Reihenfolge des ersten Spieltags bestehen (z. B. das zweite und das vierte Einzel sind bereits beendet, damit erledigt und werden nicht wiederholt. Das gilt auch für beendete Doppel).

- Die nicht ausgetragenen und nicht beendeten Einzel und Doppel müssen nach der Mannschaftsaufstellung des zweiten Spieltags gespielt werden. (Dabei kann es vorkommen, dass ein Spieler am Ersatztermin ein zweites Mal im Einzel spielt, wenn er nämlich z. B. am ersten Spieltag sein Einzel als Nr. 2 beendet hat, am Ersatztermin dann aber wegen Abwesenheit des Spitzenspielers an Nr. 1 rückt. Dasselbe tritt ein, wenn der Spieler am ersten Spieltag wegen Fehlens der Nr. 2 an dessen Stelle aufgerückt war, am zweiten Spieltag in der Mannschaftsaufstellung an Nr. 3 aufgeführt ist und das 3. Einzel am ersten Spieltag nicht gespielt oder nicht beendet wurde.) Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend sind.
2. Kann auch am Ersatztermin nicht weitergespielt werden, bleibt der bis dahin ermittelte Punktstand des Verbandsspiels bestehen. Das Verbandsspiel ist dann an einem der nächsten Ersatztermine zu beenden.

§ 20 Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern

1. Hat in einer Mannschaft ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt, so werden die von diesem Spieler und von den in der Mannschaftsaufstellung nachfolgenden Spielern ausgetragenen Wettspiele der gegnerischen Mannschaft mit 6:0, 6:0. gutgeschrieben, wobei Einzel und Doppel getrennt gewertet werden.
2. Wenn eine Mannschaft ein Verbandsspiel in einer der Bestimmungen der § 7, 8 und 15 widersprechenden Aufstellung ausgetragen hat, ist entsprechend zu verfahren.
3. Die vorstehenden Entscheidungen kann der zuständige Sportwart auch ohne besonderen Antrag treffen. In diesen Fällen gilt § 21, Ziffer 8 entsprechend.

§ 21 Wertung

1. Jedes gewonnene Wettspiel (Einzel oder Doppel) eines Verbandsspiels zählt einen Punkt. Bei 4er-Mannschaften zählen die Doppel zwei Punkte.
2. Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die nicht ausgespielten Punkte verloren.
3. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird für den Gegner gewertet. Im Spielbericht sind solche Wertungen zu erläutern.
4. Sieger des Verbandsspiels ist, wer die meisten Punkte erzielt hat.
Bei Punktgleichheit entscheidet die Zahl der gewonnenen Sätze, bei Punkt- und Satzgleichheit die Zahl der gewonnenen Spiele. Bei Punkt-, Satz- und Spielgleichheit ist die Mannschaft Sieger des Verbandsspiels, die das Doppel 1 (§ 15 Ziff. 4) gewonnen hat.

- Sieger der Gruppe ist die Mannschaft, welche die meisten Verbandsspiele gewonnen hat. Bei gleicher Anzahl gewonnener Verbandsspiele entscheidet die Zahl gewonnener Punkte, sind auch diese gleich, entscheidet das bessere Satzverhältnis und schließlich das bessere Spielverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleichem Spielverhältnis ist die Mannschaft Sieger, die die andere geschlagen hat. Für die Ermittlung der anderen Gruppenplätze ist entsprechend zu verfahren.
- Tritt eine Mannschaft zu einem Verbandsspiel aus objektiv nicht zu vertretenden Gründen nicht an, so wird es dem an-tretenden Verein als „zu Null“ gewonnen gutgeschrieben. Verzichtet eine Mannschaft aus subjektiven Gründen auf die Austragung eines Verbandsspiels, so steigt sie ab. Diese Mannschaft kommt aus der Wertung heraus. Außerdem wird ein Bußgeld festgesetzt.

Bei Nichtantreten oder Verzicht einer Mannschaft sowie bei Spielverlegungen auf einen späteren Zeitpunkt, denen der zuständige Sportwart nicht zugestimmt hat, werden folgende maximale Bußgelder festgelegt:

Pro Verbandsspiel und Mannschaft für Aktive und Senioren:

- Württembergliga, Württembergstaffel EUR 500,-
- Oberliga, Oberligastaffel EUR 400,-
- Verbandsliga, Verbandsstaffel und Verbandsklasse EUR 300,-
- Bezirksoberriga EUR 150,-
- Bezirksliga, Bezirksklasse und Kreisklasse EUR 150,-
- Staffelliga, Bezirksstaffel und Kreisstaffel EUR 150,-
- Jugendmannschaften EUR 150,-

Für nach erfolgter Auslosung bis eine Woche vor dem 1. Gruppenspieltag zurückgezogene Mannschaften wird ein Bußgeld von maximal EUR 150,- auferlegt. Dies gilt auch für verspätete oder unvollständige Abgabe der Mannschaftsmeldungen.

- Verzichtet eine Mannschaft aus subjektiven Gründen auf die Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga, so steigt sie in die Oberliga ab. Die zweitplatzierte Mannschaft kann ersatzweise an der Aufstiegsrunde teilnehmen.
- Bei gleichviel gewonnenen Verbandsspielen dürfen durch Entscheidungen nach § 20 Ziff. 3, § 21 Ziff. 6 Satz 1, §§ 24 und 25 gewonnene Matchpunkte (9:0), Sätze und Spiele nicht den Ausschlag geben über den Gruppensieger oder die Vermeidung des Abstiegs. Dies gilt auch, wenn dadurch die gewonnenen Spiele oder Punkte einem Dritten Nachteile entstehen. In diesem Falle zählt der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften.

§ 22 Spielbericht

- Der Heimverein übersendet den Spielbericht zu den festgelegten Fristen.
- Der Spielbericht ist auch dann abzugeben, wenn das Verbandsspiel nicht ausgetragen oder abgebrochen wurde. Dies ist auf dem Spielbericht ebenso zu vermerken, wie die Fälle nach § 20 Ziff. 1 und 2 und § 21 Ziff. 2 und 3.
- Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben.

- Bei verspäteter Abgabe, unvollständigem oder fehlerhaftem Bericht, wird der Heimverein vom zuständigen Sportwart mit einer Buße von EUR 25,- belegt.

§ 23 Aufstieg, Abstieg

- Der Sieger der Württembergliga ist Württembergischer Meister und steigt auf bzw. nimmt an Aufstiegsspielen teil. Die Gruppensieger steigen in die nächst höhere Klasse auf. Bei Verzicht auf den Aufstieg rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Der Verzicht auf den Aufstieg muss der Geschäftsstelle des WTB bis zum 15. November vorliegen.
- Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe steigen ab. Falls die Zahl der Gruppen gleich ist wie in der nächst niedrigeren Klasse, steigen nur die Gruppenletzten ab.
- Abweichende Regelungen zu Ziffer 1 und Ziffer 2 können bei der jährlichen Auslosung durch die Sportkommission bzw. den Bezirksrat festgelegt werden.
- Der Württembergische Meister der Juniorinnen und Junioren wird in einer Endrunde der jeweils höchsten Spielklasse ermittelt. Den Modus hierfür legt die Jugendsportkommission fest. Den Modus für den Abstieg aus allen Spielklassen legt die Sportkommission/Jugendsportkommission fest.
- Steigen mehr Mannschaften ab als aufsteigen oder umgekehrt, wird von der Sportkommission/Jugendsportkommission bzw. Bezirksrat ein Modus festgelegt, wie diese Mannschaften in den Spielbetrieb des nächsten Jahres eingegliedert werden.

§ 24 Protest

- Ein Protest gegen das Ergebnis eines Verbandsspiels ist vom Vereinsvorsitzenden (Abteilungsleiter) bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muss spätestens am 4. Tag nach dem Austragungstag des Verbandsspiels eingegangen sein. Gleichzeitig ist durch beigelegten Verrechnungsscheck eine Protestgebühr von EUR 100,- bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- Über den Protest entscheidet auf Verbandsebene ein bezirksneutraler Bezirkssportwart. Die Zuständigkeit regelt ein von der Sportkommission festgelegter Geschäftsverteilungsplan. Auf Bezirksebene entscheidet der Bezirkssportwart. Im Falle der Verhinderung wird der Bezirkssportwart vom Bezirksjugendwart, dieser vom Bezirksvorsitzenden vertreten.
- Über den Protest ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach dem Verbandsspiel zu entscheiden. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 25 Einspruch

- Gegen die Entscheidung über einen Protest ist durch den Vereinsvorsitzenden (Abteilungsleiter) Einspruch an die Rechtskommission gegeben.
- Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muss spätestens am 5. Tag nach der Zustellung der Protestentscheidung eingegangen sein. Gleichzeitig ist durch beigelegten Verrechnungsscheck eine weitere Gebühr von EUR 250,- bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

3. Die Rechtskommission entscheidet endgültig. Über den Einspruch ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Protestentscheidung zu entscheiden.

§ 26 Verfahren

1. Von den Entscheidungen nach den § 24 und 25 ist ausgeschlossen, wer einem beteiligten oder begünstigten Verein angehört. Ein am Verfahren Beteiligter gilt nicht schon deshalb als befangen, weil er in dieser Sache eine Auskunft erteilt hat.
2. Vor der Entscheidung über den Protest oder den Einspruch ist dem gegnerischen Verein Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Oberschiedsrichter soll gehört werden. Über den Einspruch ist mündlich und öffentlich zu verhandeln.
3. Alle Entscheidungen über Proteste und Einsprüche haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen.
4. Die Entscheidungen der Rechtskommission sind bekanntzumachen.

§ 27 Fristversäumnis

1. War ein Verein trotz Anwendungen aller Sorgfalt gehindert, Protest oder Einspruch rechtzeitig einzulegen, so kann, wenn die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, nachträglich Zulassung bewilligt werden.
2. Die Entscheidung trifft die für die Entscheidung über den Protest oder den Einspruch zuständige Stelle.

§ 28 Gebühren

1. Die hinterlegten Gebühren verfallen zugunsten des WTB, wenn der Protest oder Einspruch zurückgewiesen wird.
2. Wird dem Protest oder Einspruch stattgegeben, so werden die hinterlegten Gebühren zurückerstattet. In diesem Fall hat der unterlegene Verein sämtliche Gebühren zu tragen.

§ 29 Kostenerstattung bei Spielerwechsel

(Ist mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aufgehoben)

§ 30 Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften können von Mitgliedsvereinen des WTB für Mannschaften zur Förderung des Mannschaftssports gebildet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - eine schriftliche, rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen die Spielgemeinschaft namentlich begründet.
 - geregelt wird, welcher Verein die Spielgemeinschaft gegenüber dem WTB vertritt und welcher Verein die Rechte und Pflichten des Heimvereins übernimmt.
 - alle beteiligten Vereine schriftlich erklären, dass sie nur Spieler in der Spielgemeinschaft einsetzen, die Mitglied in einem die Spielgemeinschaft begründeten Verein sind.
 - alle Spieler der Spielgemeinschaft die Satzung, die Rechtsprechung und die Ordnung des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Tennis-Bundes anerkennen.

2. Die beteiligten Vereine müssen für die Spielgemeinschaft eine gemeinsame Mannschaftsmeldung abgeben.
3. Die Teilnahme einer Spielgemeinschaft an den Verbandsspielen ist nur dann möglich, wenn sie vor dem 15. November von der Sport-/Jugendsportkommission genehmigt wurde.
4. Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss stets in der untersten Spielklasse beginnen, es sei denn, sie tritt an die Stelle eines sie begründeten Vereins in einer höheren Spielklasse.
5. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann einer der beteiligten Vereine den Platz in der erreichten Klasse übernehmen, sofern dies alle die Spielgemeinschaft begründenden Vereine einvernehmlich erklären.

Der andere Verein muss in der untersten Klasse beginnen. Wird keine Einigung erzielt, müssen alle Vereine in der untersten Spielklasse beginnen.

§ 31 Organisation

Die komplette Organisation der Verbandsspielrunde erfolgt über den Vereinsaccount im Internet. Mannschaftsmeldungen, namentliche Mannschaftsmeldungen, Meldung des Gesamtergebnisses und der vollständige Spielbericht müssen zu den vorgegebenen Fristen im Internet abgegeben werden.

Bei Vereinen, die hierzu keine Möglichkeit haben, übernimmt dies der Verband/Bezirk gegen Kostenbeteiligung.

Ergänzungsbestimmungen

Zu § 3 Genehmigung

1. Begriffliche Definition der Allgemeinen Turniere, Turniere und Schaukämpfe:
 - Allgemeine Turniere sind Turniere, die durch Mitgliedsvereine des WTB veranstaltet werden.
 - Turniere und Schaukämpfe beziehen sich sowohl auf Mitgliedsvereine, als auch auf Nichtmitglieder (kommerzielle Veranstalter).
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
3. Der für den Ort der Veranstaltung zuständige Bezirkssportwart/Bezirksjugendwart muss Mitglied des Turnierausschusses sein.
4. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Turniers ist das Turnierprogramm mit sämtlichen Einzel- und Doppelergebnissen unter Angabe der Clubzugehörigkeit der Teilnehmer der Geschäftsstelle des WTB zu senden. Bei Turnieren nach § 3 Ziffer 2 ist eine weitere Fertigung dem zuständigen Bezirkssport-/Bezirksjugendwart zu übergeben.

Zu § 6 Einteilung der Klassen und Gruppen

1. Die Einteilung der Klassen auf Verbandsebene lautet:

6er-Mannschaften

- Württembergliga
- Oberliga
- Verbandsliga
- Verbandsklasse

4er-Mannschaften

- Württembergstaffel
- Oberligastaffel
- Verbandsstaffel

2. Die Einteilung der Klassen und Gruppen auf Bezirksebene lautet:

6er-Mannschaften

- Bezirksoberliga
- Bezirksliga
- Bezirksklasse 1
- Bezirksklasse 2
- Kreisklasse 1
- Kreisklasse 2
- Kreisklasse 3

4er-Mannschaften

- Staffelliga
- Bezirksstaffel 1
- Bezirksstaffel 2
- Kreisstaffel 1
- Kreisstaffel 2
- Kreisstaffel 3

Zu § 7 Mannschaftsmeldung

Als erster Spieltag gilt spielklassenübergreifend und unabhängig von der Altersklasse (Jugend/Aktive/Senioren) der erste Spieltag der gesamten Verbandsmeisterschaft der laufenden Spieljahre.

Zu § 8 Spielberechtigungen

Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, müssen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden.

Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler/-spielerinnen regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten. Vor der Teilnahme eines/einer Jugendlichen an Verbandsspielen muss dem Verein eine von dem/den Erziehungsberechtigten unterschriebene Bestätigung vorliegen.

Zu § 10 Oberschiedsrichter

1. Eine Viertelstunde vor Beginn eines Verbandsspiels haben die Mannschaftsführer, falls kein vom WTB eingesetzter Oberschiedsrichter bzw. sein Stellvertreter anwesend ist, den

Oberschiedsrichter gemäß § 10 Ziffer 2 WSpO zu ermitteln. Danach ist der Name des Oberschiedsrichters in den Spielberichtsbogen einzutragen.

2. Für die Spiele der Württembergliga Damen und Herren, Oberliga Damen, Herren, Juniorinnen und Junioren ernannt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter. Diese sind für alle auf der Anlage an diesem Tage durchzuführenden Spiele auf Verbandsebene zuständig.
3. Wird für ein Verbandsspiel ein Oberschiedsrichter eingesetzt, so haben sich die Mannschaftsführer sowie der Turnierleiter eine halbe Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn zum Mannschaftsführerbesprechung mit dem Oberschiedsrichter auf der Spielanlage einzufinden. In allen anderen Fällen wird den Vereinen empfohlen, alle mit der Durchführung des Verbandsspiels zusammenhängenden Fragen vor Beginn der Spiele in einer Mannschaftsführerbesprechung zu klären.
4. Für das Spiel ohne Schiedsrichter gilt:
Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig. Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter gerufen werden. Sind sich die Spieler über den Ballabdruck einig, entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

Sind sich die Spieler nicht einig, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Hälfte sich der Abdruck befindet. Danach soll mit Schiedsrichter weitergespielt werden. Siehe hierzu DTB Organisation „Spiel ohne Schiedsrichter“.

Zu § 11 Spielweise

Die Anwendung des entscheidenden Match-Tie-Breaks bis 10 Punkte als Ersatz des dritten Satzes.

Wie wird der Match-Tie-Break gespielt?

Bei einem Spielstand von 1 : 1 Sätzen (auf zwei Gewinnsätze) im Einzel und Doppel ist jeweils als Ersatz des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen, um das Wettbewerb zu entscheiden

Bei Anwendung des Match-Tie-Breaks

- wird die ursprüngliche Reihenfolge beim Aufschlag beibehalten (Regel 5 und 14)
- darf im Doppel die Reihenfolge beim Aufschlag und Rückschlag geändert werden, wie zu Beginn eines jeden Satzes (Regel 14 und 15)
- sind die Bälle vor Beginn des Match-Tie-Breaks nicht zu wechseln, auch wenn ein Wechsel anstehen würde (R 3bi)
- beim Spielstand von 6 beide im 1. und 2. Satz im Einzel und Doppel ist ein Tie-Break bis 7 Punkte zu spielen (R 6b)

Gibt es Pausen beim Match-Tie-Break, wenn ja, wann?

Wie es in den Tennisregeln der ITF geschrieben steht, darf während des Tie-Breaks und auch des Match-Tie-Breaks das Spiel nicht unterbrochen werden und die Spieler wechseln die Seiten ohne Pause nach jeweils sechs gespielten Punkten.

Allerdings gibt es vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks bis 10 Punkte (nach Beendigung des 2. Satzes) eine ganz normale Satzpause von 120 Sekunden.

Die Ruhepause von 10 Minuten nach dem 2. Satz für Junioren/Juniorinnen U 12 und Senioren/Seniorinnen entfällt.

Wie wird der Match-Tie-Break gezählt und gewertet?

Gezählt wird beim Match-Tie-Break wie beim Tie-Break. Es wird bis 10 Punkte gespielt, wobei zum Matchgewinn die üblichen zwei Punkte Vorsprung erforderlich sind.

Der dritte Satz wird für den Sieger mit **7:6 Spielen** in den Spielberichtsbogen eingegeben.

Was passiert, wenn der Match-Tie-Break vergessen wird und der dritte Satz bereits angefangen wurde?

- wird der Irrtum entdeckt, nachdem nur ein Punkt gespielt wurde, ist der Irrtum sofort zu berichtigen und der Match-Tie-Break mit dem zweiten Punkt fortzusetzen.
- wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wurde, wird der Satz fortgesetzt, bis entweder ein Spieler/Doppelpaar drei Sätze (und somit den Satz) gewonnen hat oder bis der Spielstand von zwei beide erreicht ist. Dann ist ein entscheidender Match-Tie-Break zu spielen.
- wird der Irrtum jedoch erst entdeckt, nachdem der zweite Punkt des fünften Spiels begonnen wurde, wird der Satz als „Tie-Break-Satz“ fortgesetzt.
(ITF-Regel 27 h und Anhang IV)

Zu § 12 Pflichten des Heimvereins

1. Heimverein ist der Verein, auf dessen Anlage das Verbandsspiel durchgeführt bzw. der die Spielplätze zur Verfügung stellt.

Zu § 13 Termine

Wird ein Verbandsspiel verlegt, so hat der Heimverein einen für das Verbandsspiel bereits benannten Oberschiedsrichter sofort zu informieren.

Ersattermine: Samstagstermine am darauffolgenden Sonntag (Spielbeginn 10 Uhr). Sonntagsspiele am Samstag vor dem nächsten Verbandsspieltag. Spielbeginn ist 14 Uhr. Die am Ersatztermin regulär angesetzten Verbandsspiele haben Vorrang. Ein Verbandsspiel, das am letzten Spieltag ausgetragen wird, muss innerhalb von acht Tagen fertig gespielt werden.

Zu § 15 Mannschaftsaufstellung

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Spielstärke verfahren werden muss. Auf § 6 der WSpO/DTB wird hingewiesen.
2. Ist der Nachweis, nach Ziffer 5, als Deutscher im Sinne dieser Wettspielordnung eingestuft zu werden, bis zum namentlichen Meldeschluss nicht erbracht, muss der Spieler als Nichtdeutscher in der Meldung aufgeführt werden (siehe auch § 7 Ziffer 1).

Zu § 18 Verlegung in die Halle

1. Für Mannschaften der Württembergliga, Oberliga und Verbandsliga der Damen und Herren (nicht Damen 30 und älter und Herren 30 und älter) besteht Hallenpflicht. Für Mannschaften der Württembergliga, Oberliga, Verbandsliga und Verbandsklasse der Damen 40 und Herren 40 besteht bei Sonntagsspielen Hallenpflicht. Für Mannschaften der Oberliga und Verbandsliga der Juniorinnen und Junioren besteht Hallenpflicht. Bei Heimspielen muss, für jede Mannschaft, eine Halle mit mindestens zwei Plätzen gleichen Belages bereitgehalten werden. Wird vom Heim- oder Gastverein eine Halle zur Verfügung gestellt (im Umkreis von 20 km), muss auch in allen Klassen und Wettbewerben in der Halle gespielt werden.
2. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sämtliche Verbandsspiele bis ca. 22.00 Uhr beendet sein sollten.
3. Sobald die Witterung es zulässt, sind neu anzusetzende Spiele wieder im Freien durchzuführen.
4. Wird ein Spiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden (§ 12, Ziff. 4 ist anzuwenden).

Zu § 19 Abbruch

1. Ab 17.00 Uhr am Samstag und 15.00 Uhr am Sonntag soll erstmals entschieden werden, welche Spiele auf den Ersatztermin verlegt werden.
2. Wird ein Verbandsspiel zum festgelegten Zeitpunkt auf den Ersatztermin verschoben, so haben die regulär zu diesem Termin angesetzten Verbandsspiele Vorrang.

Anhang 1 zur Wettspielordnung

Altersklassen (§ 4 Wettspielordnung DTB):

1. Juniorinnen, Junioren
Junior in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in
U 18 das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
U 16 das 16. Lebensjahr (16 und jünger)
U 14 das 14. Lebensjahr (14 und jünger)
U 12 das 12. Lebensjahr (12 und jünger)
U 10 das 10. Lebensjahr (10 und jünger)
am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.
2. Nachwuchs
Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.
3. Jungseniorinnen, Jungsenioren
Altersklassen sind:
Damen 30 Herren 30
Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.
4. Seniorinnen, Senioren
Altersklassen sind:
Damen 40 Herren 40
Damen 50 Herren 50
Damen 55 Herren 55
Damen 60 Herren 60
Herren 65
Herren 70
Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.
5. Startberechtigung
Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzungen erfüllen.

Pausenregelung

(nur auf Antrag und in eigenen Konkurrenzen)

- a) Junioren/Juniorinnen U 12 und jünger
5 Min. nach dem 1. Satz
10 Min. nach dem 2. Satz
- b) Damen 40 und älter, Herren 40 und älter
10 Min. nach dem 2. Satz

Wird der dritte Satz als Match-Tie-Break oder als Kurzsatz ausgetragen, so besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem 2. Satz gemäß a) und b). (WSpO DTB § 67, Ziff. 9 c; TO DTB § 40 c)

Merkblatt für Turnierleiter bei Verbandsspielen

§ 12 der Wettspielordnung des WTB regelt die Pflichten des Heimvereins bei einem Verbandsspiel.

Nach Ziffer 6 hat der Heimverein bei jedem Verbandsspiel einen Turnierleiter zu bestimmen. Diese Funktion kann auch vom Mannschaftsführer wahrgenommen werden.

Vor dem Verbandsspiel :

Spielfeld:

Ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes und der Linienbänder prüfen. Einzelstützen müssen vorhanden sein, so dass das Netz außen eine Höhe von 107 cm hat. Die Einzelstütze steht 91,4 cm von der Einzellinie nach außen.

Ein Schiedsrichterstuhl sollte, Sitzgelegenheiten für die Spieler müssen auf jedem Platz vorhanden sein.

Netz:

Das Netz darf keine Löcher aufweisen, die Netzhöhe muss stimmen. (In der Mitte 91,4 cm und außen 107 cm). Das Netz muss an den Pfosten dicht anschließen.

Bälle:

Ein genügender Ballvorrat der vorgeschriebenen Ballmarke muss vorhanden sein. Ersatzbälle berücksichtigen.

- Württembergliga Herren:
4 neue Bälle für jedes Einzel und jedes Doppel
- Württembergliga Damen:
3 neue Bälle für jedes Einzel und jedes Doppel
- Verbandsebene:
3 neue Bälle für jedes Einzel und jedes Doppel
- Bezirksebene:
3 neue Bälle für jedes Einzel

Wichtig:

Spielberichtsformular vorbereiten. Download aus dem Internet. Sich über die Ergebnismeldung und Abgabe des Spielberichtes informieren. Unterschiedliche Regelungen für Spiele auf Verbands- und Bezirksebene beachten.

Am Verbandsspieltag :

Auf der Anlage muss zur Verfügung stehen:

- Metermaß zum Messen der Netzhöhe
- Schwämme/Saugwalze zum Trocknen der Plätze
- Getränke für die Spieler
- Erste-Hilfe-Ausstattung (Notrufnummer)
- Spielberichtsformular
- Wettspielordnung

Der Turnierleiter ist zuständig für:

- Zuteilung der Spielfelder
- Namentlicher Aufruf der Spieler
- Ausgabe der Bälle
- Ernennung von Schiedsrichtern
- Ausfertigen des Spielberichtes
- Der Heimverein legt die Anzahl der Plätze fest, auf denen das Verbandsspiel ausgetragen wird, mindestens zwei Plätze gleichen Belags. Der Turnierleiter kann bestimmen, dass auf mehr als zwei, also auch auf 6 Plätzen das Verbands-

spiel ausgetragen wird.

- Die Spielpaarungen müssen so rechtzeitig aufgerufen werden, dass zum festgesetzten Spielbeginn der erste Aufschlag zu allen Spielen der ersten Runde erfolgen kann.
- Die Einspielzeit liegt vor dem festgesetzten Spielbeginn
- Die Reihenfolge der Einzel ist 2, 4, 6, 1, 3, 5 (bei 4er-Mannschaften 2, 4, 1, 3) außer die Mannschaftsführer einigen sich auf eine andere Reihenfolge.
- Die Doppelaufstellung muss spätestens 15 Minuten nach Ende des letzten Einzels abgegeben werden.
- Die Doppel beginnen spätestens 30 Minuten nach Ende des letzten Einzels

Ausfertigen des Spielberichtes

- Der Spielbericht muss vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden.
- Beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter müssen unterschreiben
- Der Heimverein muss den Spielbericht bis 31. Dezember der Spielzeit aufbewahren
- Der komplette Spielbericht muss zusätzlich über das Vereinsmodul im Internet abgegeben werden. Benutzername und Passwort notwendig.
- Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Fristen Verbands- und Bezirksebene
- Bitte beachten Sie die Termine für die Meldung des Gesamtergebnisses und zur Abgabe des vollständigen Spielberichtes

Detaillierte Informationen im Internet

Auf der WTB-Homepage (www.wtb-tennis.de)

im Menüpunkt **Info-Center => Verbandsspiel**



Disziplinarordnung

Inhalt:

- § 1 Besetzung der Rechtskommission
- § 2 Anträge der Rechtskommission
- § 3 Beteiligte
- § 4 mündliche Verhandlung
- § 5 Ladungen
- § 6 Proteste, Einsprüche
- § 7 Entscheidungen
- § 8 Spiel-/Platzsperre
- § 9 Verfahrenskosten
- § 10 Vollstreckung

Disziplinarordnung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 19. Februar 1983.

Durch die nachfolgenden Bestimmungen wird für die Rechtskommission das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten geregelt.

§ 1

Die Besetzung der Rechtskommission ist in der Satzung geregelt. Über die Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit entscheidet die Rechtskommission endgültig unter Ausschuß des abgelehnten Mitglieds.

§ 2

Die Rechtskommission wird auf Antrag sowie von Amts wegen tätig.

Anträge sind an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, oder, falls sie bei den anderen Organen oder sonstigen Stellen des WTB eingehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

§ 3

Beteiligte am Verfahren sind alle Personen, Vereine oder Organe des WTB, deren Interessen durch die Entscheidung mittelbar oder unmittelbar berührt werden, worüber die Rechtskommission endgültig entscheidet.

§ 4

Die Rechtskommission entscheidet im schriftlichen Verfahren nach öffentlicher Sitzung.

Eine mündliche Verhandlung findet statt,

- a) wenn sie vom Beschuldigten beantragt wird,
- b) wenn sie vom Vorsitzenden der Rechtskommission angeordnet oder von der Kommission beschlossen wird.

§ 5

Die mündlichen Verhandlungen der Rechtskommission sind öffentlich. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Beratungen und Beschlußfassung der Rechtskommission sind auch bei mündlicher Verhandlung nicht öffentlich.

Zur mündlichen Verhandlung ist der Beschuldigte zu laden.

Erscheint er unentschuldigt nicht, wird ohne ihn verhandelt.

Alle Ladungen sind zuzustellen.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 6

Dem Beschuldigten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzulegenden Frist, zu äußern.

Soweit der Vorsitzende oder die Kommission es für erforderlich halten, können auch Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu einer Stellungnahme aufgefordert oder zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

§ 7

Die Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie sind dem Beschuldigten und den nach § 5 Beteiligten zuzustellen sowie dem Präsidenten und der Geschäftsstelle des WTB bekanntzugeben.

Außerdem sind grundsätzlich alle Entscheidungen im amtlichen Organ des WTB zu veröffentlichen.

§ 8

Bei Verstößen besonders schwerwiegender Art, die eine unverzügliche Ahndung erfordern, kann der Vorsitzende der Rechtskommission nach Anhörung der Kommissionsmitglieder auf Antrag des Präsidenten eine vorläufige Spielsperre (§ 10 Ziffer 3 Buchst. c, d, e der Satzung) oder vorläufige Platzsperre (§ 10 Ziffer 3 Buchst. f der Satzung) aussprechen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Die Entscheidung ist dem Beschuldigten unverzüglich zuzustellen mit dem Hinweis, daß er sich innerhalb einer Woche zu äußern hat, wenn er der Sperre widersprechen will.

Die vorläufige Sperre tritt nach Ablauf von 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft, sofern sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch Entscheidung der Rechtskommission verlängert oder in eine endgültige Sperre umgewandelt wurde.

§ 9

Die Kosten des Verfahrens, die die Rechtskommission festzusetzen hat, hat im Falle der Bestrafung der Beschuldigte zu tragen, andernfalls der WTB.

Auslagen, die einem Beteiligten durch Hinzuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

§ 10

Die Geschäftsstelle des WTB hat die Strafen zu vollstrecken und die Kosten einzuziehen.

Ordnungskatalog des Württembergischen Tennis-Bundes e.V.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25.02.1989
und 24.03.2001

§ 1 Anwendbarkeit

Der Ordnungskatalog findet bei den Turnieren des WTB-CIR-CUIT und den Württembergischen Meisterschaften für Spieler Anwendung.

Der Ordnungskatalog gilt für Spielerinnen und Spieler (nachstehend als „Spieler“ bezeichnet).

§ 2 Zuständigkeit

Alle Zuständigen sind verpflichtet, allen ihnen bekannt werdenden Verstößen nachzugehen und sie, nach Vornahme sachgerechter Ermittlungen, zu ahnden. Disziplinarangelegenheiten im Sinne des § 10 der Satzungen des WTB sind an die Rechtskommission zu melden.

Für die Zuständigkeiten gilt:

- a) Der Schiedsrichter ist zuständig: für alle Spielstrafen nach § 4 mit Ausnahme der Disqualifikation.
- b) Der Oberschiedsrichter ist zuständig: aa) für die Verhängung von Ordnungsgeld gegen Spieler zur Ahndung von Verfehlungen während des Turniers nach § 3 d) bis g) und m) bis o); bb) für alle Disqualifikationen; cc) für die endgültige Entscheidung über Einsprüche, die gegen vom Schiedsrichter verhängte Spielstrafen vor Fortsetzung des Spiels bei ihm eingelegt werden.

Der Oberschiedsrichter ist berechtigt:

- aa) den Schiedsrichter anzuweisen, Spielstrafen zu verhängen,
- bb) Spielstrafen selbst auszusprechen, wenn das Wettbewerb nicht von einem Schiedsrichter geleitet wird

§ 3 Verfehlungen von Spielern

Folgende Verfehlungen von Spielern sind zu ahnden:

- a) Nennungsverstöße:
falls ein Spieler die Bestimmungen für Nennungen nach der DTB-Turnierordnung nicht einhält.
- b) Verstöße beim Zurückziehen der Nennung:
falls ein Spieler gegen die Bestimmungen über das Zurückziehen einer Nennung nach der DTB-Turnierordnung verstößt.
- c) Fernbleiben vom Turnier:
falls ein Spieler unentschuldig oder nicht ausreichend entschuldig dem Turnier (Qualifikation oder Hauptfeld) fernbleibt.
- d) Mangelnde Pünktlichkeit beim Spielaufruf:
falls ein Spieler nach Aufruf seines Spiels nicht binnen 15 Minuten spielbereit ist.
- e) unzulässige Kleidung:
falls ein Spieler nicht Tenniskleidung (kurze oder lange Tennishose oder -röckchen, Tennishemd, Pullover bzw.

Trainingsanzug) trägt, die den Vorschriften der DTB-Turnierordnung entspricht.

Ist dies nicht der Fall, hat sich der Spieler auf Weisung des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters unverzüglich umzukleiden.

- f) Zeitüberschreitung:
falls ein Spieler schuldhaft nach Ablauf der Einschlagzeit das Spiel nicht aufnimmt oder nach einem Aufschlagfehler, einem Punkt, Spiel bzw. Satz oder einer vom Schiedsrichter zugestandenen Spielunterbrechung nicht fortsetzt (Tennisregel 29).
- g) Spielverzögerung:
falls ein Spieler in den Fällen nach § 3 f) nach Aufforderung durch den Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter das Spiel nicht aufnimmt oder fortsetzt.
- h) Unanständiges Benehmen:
falls ein Spieler durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen den Anstand verletzt.
- i) Mißbrauch von Gegenständen:
falls ein Spieler mutwillig Bälle, Schläger, Ausrüstungs- oder andere Gegenstände wirft, wegschlägt oder beschädigt oder mit ihnen oder gegen sie schlägt oder stößt.
- j) Beleidigung:
falls ein Spieler einen anderen Spieler, einen Offiziellen, Zuschauer oder andere Personen durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen beleidigt.
- k) Tätlichkeit:
falls ein Spieler gegen einen anderen Spieler, einen Offiziellen, Zuschauer oder andere Personen tätlich wird.
- l) Unsportlichkeit:
falls das Verhalten eines Spielers dem Geist des Sports und dem Gebot der Fairneß und des partnerschaftlichen Zusammenwirkens zuwiderläuft, soweit solche Vergehen nicht schon unter eine der anderen Bestimmungen von § 3 fallen. Dazu gehört u.a. insbesondere ständiges Reklamieren, besonders wenn es in ungehöriger Form geschieht, Nichtbefolgen der Anweisungen von Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter, die unbegründete Aufgabe in einem Wettbewerb oder das Fehlen der bestmöglichen Anstrengung, ein Wettbewerb zu gewinnen, vorzeitige Abreise, das Verweigern der Teilnahme an einer Pressekonferenz oder einer Turnierzeremonie.
- m) Betreten der Platzseite des Gegners:
falls ein Spieler während des Wettspiels die Platzseite des Gegners betritt.
- n) Verlassen des Platzes:
falls ein Spieler während des Wettspiels ohne Genehmigung des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters den Platz verläßt.
- o) Beratung:
falls ein Spieler während des Wettspiels beraten wird und damit gegen Tennisregel 30 verstößt.

§ 4 Spielstrafen

- a) Macht sich ein Spieler einer Verfehlung nach § 3 d) bis g) und m) bis o) schuldig, so sind gegen ihn folgende Spielstrafen zu verhängen:

- aa) bei einer Verfehlung nach § 3 f)
bei der ersten Verfehlung Verwarnung
bei jeder weiteren Verfehlung Strafpunkt
- bb) bei einer Verfehlung nach §§ 3 g), m), o)
bei der ersten Verfehlung Verwarnung
bei der zweiten Verfehlung Strafpunkt
bei der dritten Verfehlung Strafspiel
bei der vierten Verfehlung Strafspiel
(oder Disqualifikation)
- cc) bei der Verweigerung, der Weisung nach § 3 e) Abs. 2 nachzukommen, sowie bei einer Verfehlung nach § 3 d), k), n) und in besonders schwerwiegenden Fällen nach § 3 h), i), J) und l) sofortige Disqualifikation, die auch für alle Wettbewerbe des Turniers ausgesprochen werden kann.

- b) Spielstrafen können nur vor Fortsetzung des Spiels verhängt werden.
- c) Die Verhängung eines Strafpunktes bedeutet, daß der Gegner den nächsten Punkt gutgeschrieben erhält.
- d) Die Verhängung eines Strafspiels bedeutet, daß der Gegner – unabhängig vom Punktstand zum Zeitpunkt der Bestrafung – das laufende Spiel, bzw., wenn die Bestrafung vor Beginn des Wettspiels oder nach Ende eines Spiels erfolgt, das nächste Spiel gutgeschrieben erhält.
- e) Ein Strafpunkt oder ein Strafspiel sind so zu behandeln, als ob sie tatsächlich gespielt worden wären. Dies gilt insbesondere hinsichtlich
 1. Ausführung des Aufschlages (Regel 17)
 2. Reihenfolge beim Aufschlag (Regel 14)
 3. Wechsel der Spielfeldseiten (Regel 10)
 4. Bälle (Regel 3)
 5. Reihenfolge beim Rückschlag im Doppel (Regel 15)
 6. Zählweise in einem Spiel (Regel 5)
 7. Zählweise in einem Satz (Regel 6)
 8. Zählweise in einem Wettspiel (Regel 7)
- f) Ein Spieler, dem die gegen seinen Gegner verhängte Spielstrafe zugute kommt, darf im Interesse des Tennissports nicht darauf verzichten, er verstößt sonst gegen den sportlichen Anstand.
- g) Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter hat jede Spielstrafe laut, deutlich und unmißverständlich für Spieler und Zuschauer bekanntzugeben. Anzusagen sind:

Name des bestraften Spielers,
Art der Spielstrafe,
Grund für die Bestrafung,
neuer Spielstand, soweit erforderlich.

Der Schiedsrichter hat außerdem die Spielstrafe auf dem Schiedsrichterblatt zu vermerken.

- h) Der betroffene Spieler kann gegen die Verhängung einer Spielstrafe beim Oberschiedsrichter Einspruch einlegen. Der Oberschiedsrichter entscheidet endgültig.

§ 5 Disqualifikation

Die Disqualifikation eines Spielers ist vom Oberschiedsrichter umgehend an die Rechtskommission des WTB zu melden.

§ 6 Ordnungsgeld

- a) Verfehlung nach § 3 d) bis g) und m) bis o) sind je Verfehlung mit einem Ordnungsgeld von EUR 10,- bis EUR 250,- bei Spielern in der Qualifikation von EUR 5,- bis EUR 125,- zu ahnden.
- b) Falls der Oberschiedsrichter ein Ordnungsgeld verhängt, hat er dies dem WTB sofort zu melden.

§ 7 Bezahlung des Ordnungsgeld

- a) Der Oberschiedsrichter hat ein ausgesprochenes Ordnungsgeld sofort vom Preisgeld des Spielers einzubehalten. Reicht das Preisgeld nicht aus, hat er es von dem Spieler einzuziehen. Ist dieser zur Zahlung des Ordnungsgeldes nicht in der Lage, hat der Spieler das Ordnungsgeld oder einen etwaigen Restbetrag binnen 10 Tagen nach Turnierende an den WTB zu überweisen.
- b) Der Oberschiedsrichter hat das vereinnahmte Ordnungsgeld zusammen mit der schriftlichen Meldung nach § 6 b) binnen 3 Tagen nach Turnierende an den WTB zu überweisen.

§ 8 Rechtsmittel

- a) Ist ein Ordnungsgeld verhängt worden, kann der betroffene Spieler dagegen bei der Rechtskommission des WTB Einspruch einlegen.
- b) Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muß spätestens am 10. Tag nach Turnierende oder am 10. Tag nachdem der Betroffene von der Verhängung des Ordnungsgeldes Kenntnis erhalten hat, eingegangen sein.
- c) Die Rechtskommission entscheidet, auf Grund der Satzung und der Disziplinarordnung des WTB, endgültig.

§ 9 Schlußbestimmung

Die Disziplinarordnung des WTB bleibt durch diesen Ordnungskatalog unberührt.

Regel-ABC

Bitte beachten

Dieses Regel-ABC erklärt in alphabetischen Stichworten wichtige Begriffe der ITF-Tennisregeln und den Wettspielordnungen des WTB und DTB sowie den Durchführungsbestimmungen zur Verbandsspielrunde in Württemberg. Für Turniere und Spiele der Bundes- und Regionalligen können sie nicht angewandt werden.

Zeichenerklärung:

WSpO = Wettspielordnung

ITF = Internationale Tennis Federation (Orgaheft DTB)

R = Tennis Regel

Stand: März 2010

Abbruch eines Verbandsspieles

WSpO WTB § 19

Ab ca. 17 Uhr am Samstag und ca. 15 Uhr am Sonntag soll erstmals entschieden werden, welche Spiele auf den Ersatztermin verlegt werden. Über den Abbruch eines Verbandsspieles entscheidet allein der Oberschiedsrichter. Für die Fortsetzung eines abgebrochenen Verbandsspieles gilt, egal ob am nächsten Tag oder später:

- auf der selben Anlage
- der bis zum Abbruch ermittelte Punktestand bleibt bestehen
- abgebrochene Wettspiele sind neu zu beginnen
- sind am neuen Termin nicht die gleichen Spieler verfügbar, muss eine neue Mannschaftsaufstellung abgegeben werden

Abgabe der Doppelaufstellungen

WSpO WTB §§ 15/16

Die namentlichen Doppelaufstellungen haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Doppelspiele ebenfalls schriftlich zu übergeben. Aufgestellt werden können nur Spieler, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Doppelaufstellungen auf der Anlage anwesend und objektiv spielfähig sind.

Die Doppelspieler müssen nicht zu Beginn des Verbandsspiels schon anwesend sein.

Spieler, die ihr Einzel wegen Verletzung abgebrochen haben, dürfen im Doppel wieder aufgestellt werden, soweit sie im Einzel mindestens einen Punkt gespielt haben. Wer sein Einzel ohne Spiel abgegeben hat, ist nicht spielberechtigt.

Abgabe der Mannschaftsaufstellung

WSpO WTB §§ 15/16

Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn muss die namentliche Mannschaftsaufstellung schriftlich abgegeben werden und in den Spielberichtsbogen eingetragen werden. Dies gilt auch dann, wenn aus Witterungsgründen noch nicht mit dem Spiel begonnen werden kann.

Altersklassen Damen und Herren

WSpO WTB § 15; Anhang 1

Damen, Damen 30, 40, 50, 55, 60, 65

Herren, Herren 30, 40, 50, 55, 60, 65, 70

Das entsprechende Lebensjahr muss bis zum 31. Dezember des Veranstaltungsjahres vollendet sein.

Altersklassen Jugend (bei Verbandsspielen)

WSpO WTB § 15; Anhang 1

U 18 bis 18 Jahre

U 12 bis 12 Jahre

U 16 bis 16 Jahre

U 10 bis 10 Jahre

U 14 bis 14 Jahre

U 8 bis 8 Jahre

Das entsprechende Lebensjahr darf am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet worden sein.

Anwesenheit der Spieler

WSpO WTB § 16

Es dürfen nur Spieler aufgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Aufstellungen anwesend und objektiv spielfähig sind. Die Einzelspieler müssen eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spieltermin anwesend sein, die Doppelspieler eine Viertelstunde nach dem Ende des letzten Einzels.

Anzahl der Plätze

WSpO WTB § 12

Der Heimverein bestimmt die Anzahl der Plätze auf denen ein Verbandsspiel begonnen wird. Es müssen mindestens zwei Plätze gleichen Belags zur Verfügung gestellt werden. Der Heimverein kann aber auch bestimmen, dass auf mehr als zwei Plätze 3, 4, 5 oder 6 gespielt wird.

Aufrücken

WSpO WTB § 15

Werden Spieler der Mannschaftsmeldung nicht aufgestellt, rücken die übrigen Spieler auf. Es dürfen alle Spieler der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden. Es ist zulässig, dass an einem Spieltag der Spieler von Position 20 in der ersten Mannschaft aufgestellt wird, und der Spieler von Position 18 in der zweiten Mannschaft. An einem Tag darf aber nicht in zwei verschiedenen Mannschaften gespielt werden, auch nicht in verschiedenen Wettbewerben (Jugend und Aktive).

Aufschlag ist ein Fehler

ITF R 19

- Wenn der aufgeschlagene Ball den Partner des Aufschlägers berührt.
- Wenn der aufgeschlagene Ball den Netzposten bzw. die Einzelstütze berührt.
- Wenn der aufgeschlagene Ball den Netzteil zwischen der Einzelstütze und dem Netzposten berührt.

Aufschlag ist zu wiederholen

ITF R 20/21/22/23

- Wenn der aufgeschlagene Ball das Netz, die Netzhalterung, die Netzeinfassung berührt und danach ins richtige Aufschlagfeld fällt.
- Wenn der aufgeschlagene Ball das Netz, die Netzhalterung, die Netzeinfassung berührt und dann den Rückschläger bzw. den Partner des Rückschlägers trifft, bevor er den Boden berührt hat.
- Wenn der Aufschläger mehr als einen Ball zum Aufschlag hochwirft.
- Wenn der Aufschlag ausgeführt wurde, auch wenn es ein Aufschlagfehler war, obgleich der Rückschläger nicht bereit war.

Aufschläger gewinnt den Punkt

ITF R 24

- Wenn der aufgeschlagene Ball den Rückschläger berührt, bevor der Ball aufspringt.
- Wenn der aufgeschlagene Ball im Doppel den Partner des Rückschlägers berührt, bevor der Ball den Boden trifft.
- Dies gilt auch dann, wenn der Aufschlag gefangen wird, bzw. als Flugball zurückgespielt wird.

Aufstellen nicht spielfähiger Spieler

WSpO WTB §§ 15/16

Nach mehreren Entscheidungen der Rechtskommission dürfen objektiv nicht spielfähige Spieler nicht aufgestellt werden. Denn Spielberechtigung setzt eine objektive Spielfähigkeit voraus. Nach §16.5 der Wettspielordnung sind für die Einzel bzw. Doppel die Spieler der Mannschaftsmeldung spielberechtigt, die bei Abgabe der Einzel bzw. der Doppelaufstellung anwesend sind. Spieler die anwesend sind, aber objektiv nicht spielfähig sind – Gips, Krücken, Halskrause, Handverletzung, hohes Fieber ... – dürfen aber nicht aufgestellt werden um ein Aufrücken der nachfolgenden Spieler zu verhindern.

Selbstverständlichkeiten sind im Regelwerk nicht vermerkt. Und um eine solche Selbstverständlichkeit handelt es sich auch in diesem Fall. Ein bereits objektiv nicht spielfähiger Spieler – mit Krücken und Gips ... ist dies zweifelsfrei der Fall – kann nicht in der Mannschaftsaufstellung erscheinen, auch wenn er gemeldet und anwesend ist.

Denn Spielberechtigung setzt eine objektive Spielfähigkeit voraus.

Nach § 20.1 der Wettspielordnung gilt:

Hat in einer Mannschaft ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt, so werden die von den in der Mannschaftsaufstellung nachfolgenden Spielern ausgetragenen Wettspiele der gegnerischen Mannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben, wobei Einzel und Doppel getrennt gewertet werden.

Aus-Ball

DTB Orga Spiel ohne Schiedsrichter

Ein Ball ist erst dann Aus zu geben, wenn man zwischen Ball und Linie einen Zwischenraum erkennen konnte.

Ausländische Spieler (Nationale Verbandsspielrunde)

WSpO WTB § 15.5

In einer Mannschaft darf, an einem Spieltag, auf Verbands- und auf Bezirksebene nur ein Spieler aufgestellt und eingesetzt werden, der Nicht-Deutscher ist.

In Jugendmannschaften dürfen auf Bezirksebene an einem Spieltag zwei Nicht-Deutsche Spieler eingesetzt werden.

Spiele die in Deutschland geboren wurden, sowie Spieler die seit mehr als 5 Jahren in Deutschland leben, sind Deutsche im Sinne der Wettspielordnung gleichgestellt.

Es gilt immer die in den genehmigten Mannschaftsmeldungen eingetragene Staatsangehörigkeit.

Die erforderlichen Nachweise müssen zusammen mit der namentlichen Mannschaftsmeldung eingereicht werden.

Ausschluss eines Spielers

WSpO WTB § 10

Ein Spieler, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht hat, oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat, oder sich weigert das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen, kann von einem neutralen Oberschiedsrichter vom Spiel ausgeschlossen (disqualifiziert) werden. Dem Gästemannschaftsführer als Oberschiedsrichter steht dieses Recht nicht zu.

Ballabdruck

WSpO WTB § 10; DTB Orga Spiel ohne Schiedsrichter

Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter gerufen werden. Sind sich beide Spieler über den Ballabdruck einig, entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig. Sind sich die Spieler nicht einig, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Platzhälfte sich der Abdruck befindet. Danach soll mit Schiedsrichter weiter gespielt werden.

Bälle

WSpO WTB § 12; DTB § 68

Der Heimverein stellt die Bälle der jeweils vorgeschriebenen Ballmarke. Für die Einzel in allen Spielklassen drei neue Bälle, für die Doppel auf Verbandsebene ebenfalls drei neue Bälle. Wird ein Verbandsspiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden. Ersatzbälle sind einzuplanen, falls Bälle kaputt oder verloren gehen.

Behinderung durch den Gegner

ITF R 26

Wenn ein Spieler etwas unternimmt, das den Gegner bei der Ausführung eines Schlages behindert, so verliert er den Punkt, sofern dies absichtlich geschieht. Der Punkt ist zu wiederholen, wenn dies unabsichtlich geschieht.

Behinderung eines Spielers

ITF R 23

Wird ein Spieler durch irgendetwas, auf das er keinen Einfluss hat, bei der Ausführung eines Schlages gehindert, so ist auf Wiederholung zu entscheiden, es sei denn die Behinderung erfolgte durch eine ständige Einrichtung des Platzes. Dies gilt ganz besonders, wenn während eines Ballwechsels ein anderer Ball in das Spielfeld hinein rollt oder fliegt, egal auf welcher Seite des Platzes.

Beratung/Coaching

TO DTB § 40; ITF R 30

Hier muss zwischen Verbandsspielen und Turnieren unterschieden werden:

Verbandsspiele:

Ein Spieler bzw. Doppelpaar darf von einer Person und dem Mannschaftsführer beraten werden, wenn diese auf dem Platz sitzen. Die Beratung darf nur beim Seitenwechsel erfolgen, aber nicht im Tiebreak.

Turniere:

Es darf grundsätzlich keine Beratung während dem Match erfolgen.

Bezirksebene

WSpO WTB § 6

6er-Mannschaften

Bezirksoberliga

Bezirksliga

Bezirksklasse 1

Bezirksklasse 2

Kreisklasse 1

Kreisklasse 2

Kreisklasse 3

4er-Mannschaften

Staffelliga

Bezirksstaffel 1

Bezirksstaffel 2

Kreisstaffel 1

Kreisstaffel 2

Kreisstaffel 3

Doppelaufstellung

WSpO WTB §§ 15/16

Spielberechtigt sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die zum Zeitpunkt der Doppelmeldung anwesend und objektiv spielfähig sind. Es können also auch Spieler aufgestellt werden, die im Einzel nicht gespielt haben und die auch zum Spielbeginn noch nicht anwesend waren. Die eingesetzten Spieler erhalten Platznummern 1 - 6 (4), die sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung ergeben. Die Summe der Platznummern eines Doppelpaares entscheidet über die Reihenfolge der Doppel. Bei gleicher Summe der Platznummern darf der Spieler Nr. 1 nicht im dritten Doppel aufgestellt werden.

Bei 4er-Mannschaften darf der Spieler Nr. 1 aber im zweiten Doppel spielen.

Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, darf im Doppel nicht aufgestellt werden.

Einspielzeit, Einschlagen

WSpO DTB § 67

Die Einspielzeit vor einem Verbandsspiel beträgt 5 Minuten und liegt vor dem festgesetzten Spielbeginn.

Bei einer Spielunterbrechung von 0 bis 15 Minuten gibt es kein Wiedereinschlagen. Bei einer Unterbrechung von 15 bis 30 Minuten sind 3 Minuten Einspielzeit erlaubt, mehr als 30 Minuten Unterbrechung sind 5 Minuten Einspielzeit zulässig.

Bei einer Verlegung in die Halle des Heimvereins erhält der Gastverein eine Einspielzeit von 20 Minuten. Stellt der Gastverein eine neutrale Halle zur Verfügung, beträgt die Einspielzeit für beide Mannschaften 20 Minuten.

Einspruch

WSpO WTB § 25

Gegen die Entscheidung über einen Protest kann bei der WTB-Geschäftsstelle Einspruch eingelegt werden. Dann entscheidet die Rechtskommission. § 25 der Wettspielordnung muss beachtet werden.

Ergebnismeldung

WSpO WTB § 22

Die Ergebnismeldung/Abgabe des Spielberichtes erfolgt über das Internet.

Die Einzelheiten werden jeweils vor Beginn der Verbandsspiele von den Bezirken und dem WTB veröffentlicht.

Ersatztermine auf Verbandsebene

WSpO WTB § 13

Wird ein Verbandsspiel verlegt, so ist der Ersatztermin für Spiele am Samstag der darauffolgende Sonntag (Spielbeginn 10 Uhr). Sonntagsspiele werden auf Samstag vor dem nächsten Verbandsspieltag verlegt. Spielbeginn ist 14 Uhr. Die am Ersatztermin regulär angesetzten Verbandsspiele haben Vorrang. Ein Verbandsspiel, welches am letzten Spieltag ausgetragen wird, muss innerhalb von acht Tagen gespielt werden.

Ersatzspieler

WSpO WTB § 15.10

Stehen an einem Spieltag nicht genügend Spieler zur Verfügung, kann jeder Spieler einer namentlichen Mannschaftsmeldung als Ersatzspieler eingesetzt werden. Die Begrenzung von Spielern auf Nichtmannschaftsplätzen gibt es nicht mehr.

Dies gilt nicht für Jugendmannschaften. Spieler können nur in jüngeren Altersklassen entsprechend ihrer Leistungsklasse (LK) als Ersatzspieler eingesetzt werden.

Er kommt mit seiner LK hinter den Stammspieler mit gleicher LK zum Einsatz. Der Spieler ist nur in einer Mannschaft auf der Meldeliste gemeldet, welche auch vorzulegen ist.

Jeder Spieler kann höchstens zwei Mal in jüngeren Altersklassen eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung in seiner gemeldeten Altersklasse zu verlieren. Ein Spieler ist beim dritten Einsatz außerhalb seiner Mannschaft nicht mehr für seine gemeldete Altersklasse spielberechtigt.

In einer Mannschaft muss die Hälfte der Mannschaft Stammspieler sein. (Bei einer 6er-Mannschaft mindestens 3 Stammspieler, bei einer 4er-Mannschaft zwei Stammspieler).

Am gleichen Spieltag darf der Spieler nur in einer Mannschaft spielen.

An einem Wochenende darf in zwei verschiedenen Altersklassen der Damen und Herren gespielt werden. Spieler, die in einer Spielgemeinschaft gemeldet sind, dürfen nicht in Vereinsmannschaften als Ersatzspieler aufgestellt werden. Spieler, die in einer Vereinsmannschaft gemeldet sind, dürfen nicht in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft als Ersatzspieler aufgestellt werden.

Fehlerkorrektur

ITF R 27

Wenn Fehler bemerkt werden, wird in der Regel sofort korrigiert, bis dahin gespielte Punkte bleiben bestehen.

Ausnahmen:

- Schlägt ein Spieler während eines Standard-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, hat der Spieler, der ursprünglich hätte aufschlagen sollen, aufzuschlagen, sobald der Irrtum entdeckt wird. Wurde jedoch ein Spiel beendet, bevor der Irrtum entdeckt wurde, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen. Ein vor der Entdeckung des Irrtums vom Gegner/von den Gegnern begangener Aufschlagfehler wird nicht gewertet. Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.
- Schlägt ein Spieler während eines Tiebreak-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, und der Irrtum wird entdeckt, nachdem eine gerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, wird der Irrtum sofort berichtigt. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem eine ungerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen. Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.
- Kommt es während eines Standard-Spiels oder eines Tiebreak-Spiels im Doppel zu einem Irrtum in der Reihenfolge beim Rückschlag, bleibt diese geänderte Reihenfolge bestehen bis zur Beendigung des Spiels, in dem der Irrtum entdeckt wurde. Für das nächste Spiel in diesem Satz, in dem sie Rückschläger sind, haben die Partner die ursprüngliche Reihenfolge beim Rückschlag wieder aufzunehmen.
- Wird irrtümlich ein „Vorteil-Satz“ oder ein „Tiebreak-Satz“ begonnen, obgleich ein entscheidender Match-Tie-Break gespielt werden müsste, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wurde, wird der Satz fortgesetzt bis entweder ein Spieler/Doppelpaar drei Spiele (und somit den Satz) gewonnen hat oder bis der Spielstand von 2 beide erreicht ist. Dann ist ein entscheidender Wettspiel-Tiebreak zu spielen. Wird der Irrtum jedoch erst entdeckt, nachdem der zweite Punkt des fünften Spiels begonnen wurde, wird der Satz als „Tiebreak-Satz“ fortgesetzt.

Fußfehler

ITF R 18

Während der Aufschlagbewegung, darf der Aufschläger nicht:

- a. seine Stellung durch gehen oder Laufen verändern, wobei geringfügige Bewegungen der Füße erlaubt sind,
- b. die Grundlinie oder das Spielfeld mit einem Fuß berühren,
- c. die Fläche außerhalb der gedachten Verlängerung der Seitenlinie mit einem Fuß berühren,
- d. die gedachte Verlängerung des Mittelzeichens mit einem Fuß berühren.

Der Aufschläger darf in einem Einzelspiel beim Aufschlag nicht hinter dem Teil der Grundlinie zwischen der Seitenlinie des Einzel- und der Seitenlinie des Doppelspielfeldes stehen.

Gesundheitszeugnis

Jugendordnung des DTB § 20 Schutzbestimmungen

Jugendliche die bei Verbandsspielen eingesetzt werden benötigen ein sportärztliches Gesundheitszeugnis oder einen Sportgesundheitspass gem. § 20 der Jugendordnung des DTB, das vor Beginn der Verbandsspiellrunde dem Verein vorliegen muss (siehe Ergänzungsbestimmungen zu § 8).

Gleichstellung mit Deutschen im Sinne der WSpO

WSpO WTB § 15.5

Ausländische Spieler können Deutschen im Sinne der Wettspiellordnung gleichgestellt werden, wenn die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. Die Nachweise, mehr als 5 Jahre in Deutschland oder eine Kopie der Geburtsurkunde, müssen immer zusammen mit der namentlichen Mannschaftsmeldung eingereicht werden. Hierzu müssen die offiziellen Formulare des WTB verwendet werden.

Hallenpflicht

WSpO WTB § 18

Für folgende Spielklassen und Wettbewerbe besteht Hallenpflicht: Damen, Herren, Juniorinnen und Junioren (aber nicht Damen 30 und Herren 30) die in der Württembergliga, Oberliga und Verbandsliga spielen. Bei allen Sonntagsspielen der Damen 40 und Herren 40 in der Oberliga, Verbandsliga und Verbandsklasse besteht Hallenpflicht. Der Heimverein muss für jede Mannschaft min. zwei Hallenplätze bereithalten. Für Regionalligaspiele müssen u.U. weitere Plätze bereitgehalten werden.

Alle anderen Mannschaften, also auch Senioren in der Kreisklasse, müssen ebenfalls in der Halle spielen, wenn der Heimverein eine Halle kostenlos anbietet. Dies gilt auch, wenn der Gastverein im Umkreis von 20 km eine Halle kostenlos anbietet. In der Halle des Heimvereins erhält der Gast eine Einspielzeit von 20 Minuten, in einer neutralen Halle beide Mannschaften 20 Minuten.

Hallenschuhe

Siehe Mannschaftsmeldung

Geeignete Hallenschuhe müssen mitgenommen werden. Der Bodenbelag der Halle ist bei der namentlichen Mannschaftsmeldung angegeben.

Höhere Mannschaft

WSpO WTB § 18

Wird ein Verbandsspiel in die Halle verlegt, haben, sofern keine Hallenpflicht besteht, Mannschaften die in höheren Klassen (bis Württembergliga) spielen Vorrang. Bei Mannschaften in der gleichen Spielklasse, die mit dem weiteren Anfahrtsweg. Bestimmungen der Bundes- und Regionalligen beachten.

Ins Spielfeld rollender Ball

ITF R 23

Ins Spielfeld hinein rollender Ball stellt eine Behinderung dar. Der Ballwechsel wird unterbrochen und wiederholt.

Internet

WTB Geschäftsstelle

Die namentliche Mannschaftsmeldung aller Mannschaften kann im Internet abgerufen werden.

Die Abgabe des Spielberichts erfolgt über den Vereinsaccount im Internet.

Jugendliche in Mannschaften

WSpO WTB § 15

Jugendliche U 14:

dürfen in Mannschaften der Aktiven spielen.

Jugendliche U 12:

dürfen nur in Jugend-Mannschaften, nicht aber bei den Aktiven spielen.

Jugendliche U 10

nur bei den Knaben/ Mädchen spielen, aber nicht bei den Junioren/-innen.

Jugendliche in zwei Vereinen

WSpO WTB § 8

Jugendliche können in zwei Vereinen Verbandsspiele bestreiten, aber nicht im selben Wettbewerb.

Beide Vereinsvorsitzenden müssen mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

Kurz-Sätze (Short-Set)

ITF Anhang IV

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst vier Spiele gewonnen hat, gewinnt den Satz, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen gegenüber dem Gegner/den Gegnern. Wird der Spielstand von 4:4 erreicht, ist ein Tiebreak auf 7 Punkte zu spielen.

Mannschaftsführer

WSpO WTB §§ 7/16; DTB § 64

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch Spieler sein kann. Er allein vertritt die Belange der Mannschaft. Die Mannschaftsführer und der Turnierleiter sollten alle mit einem Verbandsspiel zusammenhängenden Fragen vor Beginn klären.

Mannschaftsführerbesprechung

WSpO WTB §§ 10/12; DTB § 65

Wird zu einem Verbandsspiel ein neutraler Oberschiedsrichter eingeteilt, findet 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn eine Mannschaftsführerbesprechung statt.

Auch wenn kein Oberschiedsrichter eingeteilt ist, sollten die Mannschaftsführer und der Turnierleiter alle mit der Durchführung des Verbandsspieles zusammenhängenden Fragen vorher klären. Insbesondere soll geklärt werden, in welcher Reihenfolge und auf welchen Plätzen die Einzel gespielt werden. Von der vorgegebenen Reihenfolge 2-4-6-1-3-5 (bei 4er-Mannschaften 2-4-1-3) kann nach Absprache abgewichen werden.

Match-Tie-Break

WSpO WTB § 11 und Ergänzungsbestimmungen

Entscheidender Match-Tie-Break bis 10 Punkte:

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze ist im Einzel und im Doppel ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieser Match-Tie-Break ersetzt den entscheidenden dritten Satz

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst zehn Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

Namentliche Mannschaftsmeldung

WSpO WTB §§ 15/16

Die namentliche Mannschaftsmeldung muss zu den festgesetzten Terminen über den Vereinsaccount im Internet abgegeben werden.

Die Mannschaftsmeldung ist für die Reihenfolge der Aufstellung verbindlich.

Netz

ITF R 1/2

Das Netz ist in der Mitte 91,4 cm hoch, an den Pfosten bzw. an der Einzelstütze 107 cm. Der Pfosten bzw. die Einzelstütze stehen 91,4cm außerhalb der jeweiligen Seitenlinie.

Nicht Deutsche Spieler

WSpO WTB § 15

In einer Mannschaft kann bei den Aktiven und Senioren ein

Spieler, der nicht Deutscher ist, aufgestellt werden, also auch in Mannschaften auf Bezirksebene.

In Jugendmannschaften auf Bezirksebene zwei.

Als „Tennis-Deutsche“ gelten im WTB, Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz ununterbrochen in Deutschland haben bzw. die in Deutschland geboren wurden und dies amtlich nachweisen können, auf den offiziellen Vor-drucken. Die Nachweise müssen zusammen mit der namentlichen Mannschaftsmeldung im Januar eingereicht werden.

Nicht spielfähiger Spieler

WSpO WTB §§ 15/16

siehe Aufstellen nicht spielfähiger Spieler

Nicht vollzählige Mannschaft

WSpO WTB §§ 15/17

Alle Einzelspieler müssen 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn anwesend sein. Sind zu diesem Zeitpunkt nicht alle Einzelspieler anwesend, muss aufgerückt werden.

Ist 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, wird das Verbandsspiel nicht ausgetragen.

Nichtantreten einer Mannschaft

WSpO WTB § 21

Tritt eine Mannschaft aus objektiven Gründen nicht an, wird das Verbandsspiel für den angetretenen Verein mit zu „Null“ gewertet.

Eine solche Wertung darf aber nicht über den Aufstieg oder die Vermeidung des Abstiegs entscheiden.

§ 21 der WSpO ist zu beachten.

Oberschiedsrichter

WSpO WTB § 10

Der Oberschiedsrichter hat sich eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn von der Anwesenheit der Einzelspieler zu überzeugen.

Ist zu einem Verbandsspiel kein neutraler Oberschiedsrichter eingeteilt, übt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft, bei mehreren Mannschaften der Älteste, das Amt des Oberschiedsrichters aus. Die Mannschaftsführer können sich aber vor Beginn des Verbandsspieles auch auf eine andere Person einigen.

Pausen

WSpO WTB § 11 und Ergänzungsbestimmungen;

Anhang 1; ITF R 29

Nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und während des (Match-)Tiebreaks wechseln die Spieler die Seiten ohne Pause. Nach Beendigung eines Satzes beträgt die Pause höchstens 120 Sekunden, beim Seitenwechsel 90 Sekunden, nach einem Ballwechsel 20 Sekunden.

Jugendliche U 12 und jünger haben in Wettbewerben ihrer Altersklasse 5 Minuten nach dem 1. Satz. Gilt nicht für Verbandsspiele bei Knaben, Mädchen, gem. Knaben/Mädchen. Dies ist ein Wettbewerb U 14.

Pausen nur auf Antrag in eigenen Konkurrenzen:

Junioren/Juniorinnen U 12 und jünger

5 Minuten nach dem 1. Satz

10 Minuten nach dem 2. Satz

Herren 40 und älter, Damen 40 und älter

10 Minuten nach dem 2. Satz

Wird der dritte Satz als Match-Tie-Break gespielt oder als Kurzsatz ausgetragen, so besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem 2. Satz gemäß a) und b). (WSpO DTB § 67 Ziff. 9c; TO DTB § 40 c)

Platzziffern im Doppel

WSpO WTB § 15

Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern des zweiten Doppels nicht kleiner sein, als die des ersten Doppels und die des dritten Doppels nicht kleiner als die des zweiten Doppels. Bei gleicher Summe der Platzziffern darf der Spieler Nr. 1 nicht im dritten Doppel aufgestellt werden. Bei 4er-Mannschaften darf der Spieler Nr. 1, bei gleicher Summe der Platzziffern, im zweiten Doppel spielen.

Protest

WSpO WTB §§ 24/25/26

Gegen die Wertung eines Verbandsspieles kann Protest bei der WTB-Geschäftsstelle eingelegt werden. Dieser wird vom zuständigen Bezirkssportwart entschieden. Die Fristen und Vorgaben des § 24 der Wettspielordnung sind zu beachten.

Reihenfolge der Einzel

WSpO WTB § 12

Die Reihenfolge der Einzel ist 2, 4, 6, 1, 3, 5 (bei 4er-Mannschaften 2, 4, 1, 3), es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer vor Beginn auf eine andere Reihenfolge einigen.

Schiedsrichter

WSpO WTB §§ 10/12

Es kann ohne Schiedsrichter gespielt werden. Ein Spieler und auch der Oberschiedsrichter kann jederzeit, also auch nach Beginn des Spieles, einen Schiedsrichter verlangen. Der Heimverein muss Schiedsrichter bereitstellen. Der Gastverein hat das Recht, für drei Einzel und zwei Doppel die Schiedsrichter zu stellen.

Seitenwechsel

ITF R 29

Nach dem ersten Spiel jeden Satzes und während des Tiebreaks wechseln die Spieler die Seiten ohne Pause.

Spiel ohne Schiedsrichter

WSpO WTB § 10; DTB Orga Spiel ohne Schiedsrichter

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle „Aus“- oder „Fehler“-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner es hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball „aus“ und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt, es sei denn, dass es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt hat. (Der Gegner erhält dann automatisch den Punkt!)
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktstand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Für Spiele auf Asheplätzen gelten die nachfolgenden zusätzlichen Verfahrensweisen, die alle Spieler befolgen sollten:

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt).
- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielhälfte des Gegners betreten.
- Verwischt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.

- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball „aus“ und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.

Spielabbruch

WSpO WTB § 19

Ab 17 Uhr am Samstag und 15 Uhr am Sonntag soll zum ersten Mal entschieden werden, welche Spiele auf den Ersatztermin verlegt werden. Wird ein Verbandsspiel auf den Ersatztermin verschoben, so haben die regulär zu diesem Termin angesetzten Verbandsspiele Vorrang.

Wird ein Verbandsspiel abgebrochen muss trotzdem ein Spielbericht abgegeben werden und der Nachholtermin vermerkt werden.

Spielberechtigung Jugendlicher bei Verbandsspielen

WSpO WTB §§ 8/15

der Junioren /-innen: U 18 - U 12

der Knaben/Mädchen: U 14 - U 10

der Damen/Herren: U 13 und älter

Jugendliche der U 12 dürfen nicht in Mannschaften der Damen/Herren aufgestellt werden.

Jugendliche der U 10 dürfen nicht bei den Junioren/-innen spielen.

Jugendliche, die Verbandsspiele bestreiten, benötigen ein sportärztliches Unbedenklichkeitszeugnis oder einen Sportgesundheitspass gemäß der Jugendordnung des DTB, das vor Beginn der Verbandsspiele dem Verein vorliegen muss.

Spielbereitschaft

ITF R 21

Der Aufschläger darf erst dann aufschlagen, wenn der Rückschläger bereit ist. Der Rückschläger gilt als spielbereit, wenn er versucht den Ball zurückzuschlagen. Er muss sich innerhalb der zulässigen Zeit dem Aufschlag stellen.

Spielbericht

WSpO WTB § 22

Der Spielbericht wird über das Vereinsmodul im Internet abgegeben. Der Originalspielbericht muss vom Heimverein bis 31. Dezember des Spieljahres aufbewahrt werden.

Spielgemeinschaften

WSpO WTB §§ 2/30

An den Verbandsspielen können auch Spielgemeinschaften teilnehmen, sofern sie von der Sportkommission zugelassen wurden. Der Antrag muss bis 15. November vorliegen.

Spielstärke

WSpO WTB §§ 7/15

Zur Festlegung der Reihenfolge nach Spielstärke bei Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung sind die Ranglisten des DTB und die Leistungsklassen des WTB und zwar in dieser Reihenfolge einzuhalten. Falls Jugendliche mitgemeldet werden, auch die der Jugend. Spieler ohne Ranglistenplatz können nur hinter Spielern mit einem Ranglistenplatz gemeldet werden. Ausländische Ranglistenplätze müssen bei Abgabe der Mannschaftsmeldung nachgewiesen werden.

Spielverlegungen

WSpO WTB § 13

Die Verlegung eines Verbandsspieles auf einen früheren Termin ist ohne Genehmigung möglich.

WTB-Geschäftsstelle bzw. Bezirk benachrichtigen. Auf einen späteren Zeitpunkt nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Sportwartes. Sonderregelungen in den Bezirken.

Spielweise

WSpO WTB § 11; ITF Anhang IV

Bei Verbandsspielen wird auf zwei Gewinn-Sätze gespielt. Die Tiebreak-Regel kommt in den ersten beiden Sätzen beim Spielstand 6:6 zur Anwendung.

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen ist im Einzel und Doppel ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieser Match-Tie-Break ersetzt den entscheidenden dritten Satz.

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst zehn Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

Strittiger Ball

WSpO WTB § 10; DTB Orga Spiel ohne Schiedsrichter

Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig. (Spiel ohne Schiedsrichter) Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter gerufen werden. Sind sich beide Spieler über den Ballabdruck einig, entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

Sind sich die Spieler nicht einig, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Platzhälfte sich der Abdruck befindet. Danach soll mit Schiedsrichter weiter gespielt werden. Siehe auch Spiel ohne Schiedsrichter.

Ständige Einrichtungen

ITF R 2/13

Die ständigen Einrichtungen des Platzes umfassen die hinteren und seitlichen Einzäunungen, die Zuschauer, die Tribünen und Plätze für Zuschauer, alle anderen Einrichtungen rund um den und über dem Platz, den Schiedsrichter, die Linienrichter, den Netzrichter und die Ballkinder, sofern sich diese auf den ihnen zugewiesenen Positionen befinden.

In einem Einzelspiel, das mit einem Doppelnetz und Einzelstützen gespielt wird, sind die Netzpfosten und der Teil des Netzes außerhalb der Einzelstützen ständige Einrichtungen und werden nicht als Netzpfosten oder als Teil des Netzes betrachtet.

Tenniskleidung

WSpO WTB § 11; DTB § 66

Es darf nur in Tenniskleidung und mit Tennisschuhen gespielt werden. Die Tenniskleidung darf Werbeaufschriften nur im vorgeschriebenen Umfang enthalten.

Nicht zugelassen sind: z.B. Leggings, Radlerhosen, Bermuda- (Long)-Shorts, Jeans, Boxer-Shorts, ärmellose Basketball-Shirts etc.

Tiebreak

WSpO WTB § 11; ITF R 5

Beim Spielstand 6:6 in jedem Satz. Es wird fortlaufend gezählt auf 7 Punkte, bis zwei Punkte Vorsprung erreicht sind. Aufschläger für den ersten Punkt ist der Spieler, der mit dem Aufschlag an der Reihe ist. Es wird von rechts begonnen. Sein Gegner ist Aufschläger für den zweiten Punkt, von links, und den dritten Punkt, dann wieder von rechts, usw. Nach 6 Punkten werden ohne Pause die Seiten gewechselt. Der Spieler bzw. das Doppelpaar, der im Tiebreak zum ersten Punkt aufgeschlagen hat, ist im ersten Spiel des folgenden Satzes Rückschläger.

Toilettenpause

WSpO DTB § 67

Bei einem Spiel über zwei Gewinnsätze steht jedem Spieler/-in eine Toilettenpause zu. Damen erhalten zusätzlich eine Kleiderwechselpause.

Turnierleiter

WSpO WTB § 12; Anhang 2

Der Heimverein muss einen Turnierleiter bestimmen, dies kann auch der Mannschaftsführer sein. Er hat folgende Rechte und Pflichten:

- Zuteilung der Plätze
- Namentlicher Aufruf der Spieler
- Ausgabe der Bälle
- Abwicklung der Wettspiele
- Ausfüllen des Spielberichtes

Es wird dringend empfohlen, die Spieler mit Namen aufzurufen und nicht nur mit der Platzziffer, damit auch die richtige Paarung zustande kommt.

Unsportlichkeit

WSpO WTB § 10

Unsportlichkeiten, auch vom Publikum, sollten auf dem schriftlichen Spielbericht vermerkt werden. Dürfen aber nicht im Internet eingetragen werden. Der schriftliche Spielbericht muss dann an die zuständige Stelle geschickt werden.

Unterbrechung wegen Regen

WSpO WTB § 10

Ein Spiel kann nicht schon bei leichtem Regen abgebrochen werden. Erst wenn die Platzbeschaffenheit ein Spiel nicht mehr zulässt, kann das Spiel abgebrochen werden.

Ununterbrochenes Spielen

WSpO DTB § 67; ITF R 29

Ein Wettspiel darf von Beginn bis zur Beendigung ohne Grund nicht unterbrochen werden.

Die Zeit zwischen den Punkten darf 20 Sekunden nicht überschreiten, beim Seitenwechsel 90 Sekunden. Ein Grund für eine Unterbrechung kann die Verletzung eines Spielers sein. Bei einer jeden durch Unfall erlittenen Verletzung kann eine Unterbrechung von 3 Minuten erfolgen. Die Pause muss aber sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel genommen werden.

Verbandsebene

WSpO WTB § 6

6er Mannschaften
Württembergliga
Oberliga
Verbandsliga
Verbandsklasse

4er-Mannschaften
Württembergstaffel
Oberligastaffel
Verbandsstaffel

Vereinswechsel

WSpO WTB § 8

Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. desselben Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein spielen.

(Ausnahme: Hallenrunde, Jugendliche dürfen in zwei Vereinen Verbandsspiele bestreiten aber nur in einem Landesverband).

Ein Wechsel zu einer Mannschaft eines anderen Vereins ist in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.möglich.

Der Wechsel ist dem bisherigen Verein schriftlich mitzuteilen. In der übrigen Zeit ist ein Wechsel nur mit der schriftlichen Zustimmung des bisherigen Vereins möglich.

Verlegung in die Halle

WSpO WTB § 18

Siehe auch Hallenpflicht.

Verletzung

WSpO DTB § 67

Bei einer Verletzung durch Unfall ist eine Behandlungspause von 3 Minuten zulässig. Bei Konditionsproblemen gibt es weder eine Verletzungspause noch eine Verlängerung der Pause beim Seitenwechsel.

Verloren gegangene Bälle

WSpO DTB § 68

Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er zu ersetzen, sofern nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Während des Einspielens durch einen neuen Ball, später durch einen gebrauchten Ball ähnlicher Abnutzung. Eine entsprechende Ballreserve muss immer vorhanden sein.

Wertung bei Spielabbruch

WSpO WTB § 19

Der bis zum Spielabbruch ermittelte Punktestand bleibt bestehen; abgebrochene Wettspiele sind neu zu beginnen.

Wertung eines nicht ausgetragenen Verbandsspieles

WSpO WTB § 21

Tritt eine Mannschaft aus objektiven Gründen nicht an, so wird das Verbandsspiel dem angetretenen Verein zu „Null“ gutgeschrieben. § 21.6 + 7 sind zu beachten. Bei gleichviel gewonnenen Verbandsspielen dürfen so gewonnene Matchpunkte, Sätze und Spiele nicht über den Aufstieg oder die Vermeidung des Abstieges entscheiden.

In diesem Fall entscheidet der direkte Vergleich.

Verzichtet eine Mannschaft aus subjektiven Gründen auf die Austragung eines Verbandsspieles, so kommt sie aus der Wertung und steigt ab. In beiden Fällen ist ein Bußgeld zu entrichten.

Zulassung von Spielgemeinschaften

WSpO WTB §§ 2/30

Der Antrag muss bis 15. November auf den vorgeschriebenen Formularen erfolgen.

Zuspätkommen

WSpO WTB §§ 16/21

Sind 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, wird das Verbandsspiel nicht ausgetragen.

Zuständiger Sportwart

WSpO WTB § 2

Für alle Spiele auf Verbandsebene der Verbandssport- bzw. -jugendwart. Auf Bezirksebene der Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendwart.

Ganzheitliche Lösungen rund um Ihre Sportanlagen



Neubau



Umbau



Renovation



Regeneration



Pflege



Wir bieten Ihnen eine umfassende
Bedarfsanalyse, Beratung, Betreuung,
Kalkulation und Ausführung.

Tennisanlagen

- Neubau
- Sanierung
- Frühjahrsinstandsetzung
- Jahrespflege

Fußballspielfelder
Beachvolleyballanlagen
Leichtathletikanlagen
Finnenlaufbahnen
Baseballanlagen



SPORTSTÄTTENBAU



SPORTSTÄTTENBAU Garten-Moser GmbH u. Co. KG

An der Kreuzweiche 16
72762 Reutlingen
Tel.: (07121) 9288-0
Fax: (07121) 9288-55

Industriestraße 131
75417 Mühlacker
Tel.: (07041) 93703-0
Fax: (07041) 93703-15

Dewanger Straße 2
73457 Essingen
Tel.: (07365) 919040
Fax: (07365) 919042

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: (0711) 28077-630
Fax: (0711) 28077-637

mastergreen®

... Ihr Partner beim Sportplatzbau

E-Mail: info@sportstaettenbau-gm.de

Internet: www.sportstaettenbau-gm.de